Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1976

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5795/67

Bonn, den 30. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar- und Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über allgemeine Bestimmungen zu den Gemeinschaftsprogrammen für die Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Flurneuordnung,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Bewässerung,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Entwässerung),

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Fleischsektor,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Weinbau,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Olivenbau,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 19. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

INHALTSVERZEICHNIS

A. Begründung

1. Das grundlegende Problem der Anpassung der Landwirtschaft in einer wachsenden Wirtschaft

Das auf den technischen Fortschrittt beruhende Wirtschaftswachstum ändert ständig die Bedürfnisse, die Angebots- und Nachfragelage sowie die jeweiligen Preise der Konsumgüter und der Produktionsfaktoren. Sowohl innerhalb eines Wirtschaftsbereichs als auch zwischen einzelnen Bereichen oder Regionen erfordert dieses Wachstum daher ständige Anpassungen des Produktions- oder des Vermarktungsapparates.

Die Antriebskraft derartiger Anpassungen liegt in den zwischen Betrieben, Bereichen oder Regionen bestehenden Unterschieden in der Verzinsung der Produktionsfaktoren.

Allerdings können diese Anpassungen durch strukturelle, soziale, wirtschaftliche oder natürliche Faktoren ernsthaft gehemmt werden. Derartige Hemmnisse sind gerade in der Landwirtschaft festzustellen, einem lange isoliert gebliebenen Wirtschaftsbereich, der noch ungenügend in die Gesamtwirtschaft einbezogen ist. Die vor allem in veralteten Strukturen liegenden Hemmnisse sind hier so stark und das Wachstum der übrigen Wirtschaft ist derart rasch, daß die Anpassungen in vielen Agrarregionen eindeutig unzureichend sind, um eine angemessene Beteiligung der Landwirtschaft an den Wirkungen dieses Wirtschaftswachstums zu gewährleisten.

Die Lage der Märkte und die Notwendigkeit, den Handelsverkehr mit den Drittländern zu fördern, lassen es nicht zu, eine allgemeine Anhebung der Agrarpreise vorzusehen. Die unerläßliche Verbesserung der Agrareinkommen kann daher nur durch eine Verbesserung der Produktivität in der Landwirtschaft und vornehmlich der Arbeitsproduktivität erreicht werden.

Die Verringerung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, die in einem besseren Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeitnehmer und den Grundlagen ihres Einkommens zum Ausdruck kommt, ist der Schlüssel für die Produktivität in der Landwirtschaft. Sie wird sich jedoch nur dann wirklich günstig auswirken, wenn sie Hand in Hand mit einer Anpassung der Produktionsbedingungen und der Betriebsstrukturen geht, so daß eine wirkungsvollere Kombination der Produktionsfaktoren möglich ist.

In gleicher Weise wird eine Modernisierung der Vermarktungsstruktur zur Verbesserung der Lage der Landwirtschaft beitragen. Die Verbesserung der Vermarktungsstruktur ist in vielen Gebieten erforderlich, sei es, weil diese Struktur unzureichend oder den gegenwärtigen Erfordernissen nicht angepaßt ist, sei es im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produktionsrichtungen. Eine rationelle Vermarktung, die dem Verbraucher eine Qualitätsware zur richtigen Zeit und in der richtigen Form und Verpackung liefert, wirkt sich günstig auf den Absatz aus. Damit vergrößert sich auch der Spielraum für eine Produktionserhöhung und Qualitätsverbesserung. Ferner bietet eine Verbesserung der Vermarktungsstruktur auch gewisse Möglichkeiten der Erhöhung der landwirtschaftlichen Preise, die für die Bewertung der Erzeugung für notwendig erachtet werden und die der Markt zuläßt, ohne daß die Verbraucherpreise anziehen.

2. Die Mittel und Instrumente der Strukturpolitik in der gemeinsamen Agrarpolitik

Den Gemeinschaftsorganen wurden auf folgenden Gebieten Aufgaben übertragen:

— bei der Koordinierung der Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene;

— bei der Beteiligung an der Finanzierung der Agrarstrukturverbesserungsvorhaben, die direkt zur Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen.

2.1 Die Koordinierung der Strukturpolitik der Mitgliedstaaten

Die Koordinierung ist durch die Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1962 sichergestellt, in der die Schaffung gesunder Agrarstrukturen unter Berücksichtigung des Gleichgewichts der Agrarmärkte und der regionalen Wirtschaftsentwicklung als richtungweisender Grundsatz für die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Der Kommission, die bei diesen Aufgaben durch den Ständigen Agrarstrukturausschuß unterstützt wird, stehen im Rahmen der Koordinierung der Agrarstrukturpolitik folgende Mittel zur Verfügung:

— gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik. Der Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bildet die wichtige und unerläßliche Grundlage für die Harmonisierung der einzelstaatlichen Maßnahmen nach Gemeinschaftsgrundsätzen;

— die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, der Kommisssion die Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Agrarstruktur sowie Entwürfe für Mehrjahrespläne und Regionalprogramme vorzulegen, zu denen sich die Kommission äußern kann;

— die jährliche Vorlage eines Strukturberichtes der Kommission an den Rat als dokumentarische Grundlage und Begründung der Vorschläge an den Rat für Maßnahmen zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten. Dieser Bericht wird ein politisch unbestreitbar wertvolles Instrument für die Integration der Strukturpolitik in die gemeinsame Agrarpolitik sein.

Mit der Verordnung Nr. 17/64/EWG [1]) über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (siehe 2.2) wurde dem Ständigen Agrarstrukturausschuß die Aufgabe übertragen, zu den Beteiligungen des Fonds, Abteilung Ausrichtung, Stellungnahmen abzugeben. Auf diese Weise werden für die Koordinierung der einzelstaatlichen Agrarstrukturpolitik und die Gemeinschaftsfinanzierung der Strukturverbesserungsvorhaben einheitliche Ziele festgelegt. Bevor ein Mitgliedstaat zu den Entscheidungsentwürfen der Kommission über die Beteiligung des Fonds Stellung nimmt, muß er die Strukturpolitik der übrigen Mitgliedstaaten in Betracht ziehen.

Ferner hat die Kommission am 29. Juli 1964 einen Beratenden Ausschuß für Fragen der Agrarstrukturpolitik eingesetzt, der die Ansichten der beteiligten Fachkreise zum Ausdruck bringen soll. Dieser Ausschuß kann von der Kommission auch zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik sowie zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der von der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung angehört werden.

Insgesamt gesehen kann die Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik durch ihre Auswirkungen auf die Ausrichtung und Gestaltung dieser Politik dazu beitragen, das wirtschaftliche und soziale Niveau der Landwirtschaft demjenigen der übrigen Wirtschaftsbereiche stärker anzugleichen. Die Koordinierung sollte demnach in naher Zukunft verstärkt werden, um sie zu einem wirksameren Mittel der Förderung und Gemeinschaftsausrichtung der Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten zu machen.

2.2 Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

Die Schaffung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, vor allem die Abteilung Ausrichtung, stellt ein bedeutendes Ergebnis auf dem Gebiete der Agrarstrukturpolitik dar. Dieser Fonds wurde durch die Verordnung Nr. 25 des Rats eingesetzt, seine Arbeitsweise wird durch die Verordnung Nr. 17/64/EWG geregelt.

Die Maßnahmen der Abteilung Ausrichtung des Fonds umfassen (Artikel 11 Absatz 1 der obengenannten Verordnung):

1. die Anpassung und Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft;
2. die Anpassung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung;
3. die Anpassung und Verbesserung der Vermarktung;
4. die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung können Zuschüsse aus dem Fonds für alle öffentlichen, halböffentlichen und privaten Vorhaben bewilligt werden, die die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziele haben. Die Vorhaben müssen dabei entsprechend Artikel 14 folgenden allgemeinen Kriterien entsprechen:

— sie müssen sich in den Rahmen eines Gemeinschaftsprogrammes einfügen;

— sie müssen auf eine Anpassung oder Ausrichtung der Landwirtschaft abzielen, die auf Grund der wirtschaftlichen Folgen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig wird oder den Bedürfnissen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechen soll;

— sie müssen hinreichende Sicherheit für die Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Wirkung bieten.

Die Vorhaben, die unter die ersten beiden Gruppen von Maßnahmen — Maßnahmen betreffend die landwirtschaftliche Erzeugung — fallen, müssen außerdem folgenden besonderen Kriterien entsprechen:

— sie müssen darauf abzielen, landwirtschaftliche Betriebe wirtschaftlich lebensfähig zu machen oder wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen;

— sie müssen den Problemen der Beratung und Berufsausbildung ausreichenden Platz einräumen;

— sie müssen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der in der Landwirtschaft Beschäftigten beitragen.

Für die Beteiligung des Fonds kommen solche Vorhaben mit Vorrang in Betracht, die zu einer Gesamtheit von Maßnahmen zur Förderung der harmonischen Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Gebietes gehören, in dem diese Vorhaben durchgeführt werden sollen (Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG).

Die Verordnung Nr. 17/64/EWG definiert in ihrem Artikel 16 Absatz 2 den Inhalt der Gemeinschaftsprogramme, in welche die Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur eingeordnet werden müssen, die von der Abteilung Ausrichtung des Fonds finanziert werden. Die Programme müssen das angestrebte Ziel und die Art der Maßnahmen, die Schwerpunktgebiete sowie den vorgesehenen Gesamtbetrag und die vorgesehene Dauer für ihre Durchführung festlegen.

Diese Programme müssen entsprechend Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung die vom Rat erlassenen Maßnahmen zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik berücksichtigen. Damit wird erneut

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

die Absicht des Rats bestätigt, die Finanzierungsmaßnahmen eng mit der Koordinierung zu verbinden, so daß eine wirksame und einheitliche Agrarstrukturpolitik auf Gemeinschaftsebene begünstigt wird.

3. Die Gemeinschaftsprogramme

Wie vorstehend ausgeführt wurde, bestimmt Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG, daß ein Vorhaben sich in den Rahmen eines gemäß Artikel 16 aufgestellten Gemeinschaftsprogrammes einfügen muß, um Zuschüsse aus dem Fonds erhalten zu können. Der zweite Unterabsatz des gleichen Absatzes sah jedoch vor, daß sich der Fonds während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung — d. h. bis zum 17. März 1966 einschließlich — an Vorhaben für eine bestimmte Maßnahme beteiligen könnte, auch wenn es kein Gemeinschaftsprogramm gab, das eine solche Maßnahme umfaßte. Der Rat hat jedoch mit seiner Verordnung Nr. 224/66/EWG [2]) vom 22. Dezember 1966 festgelegt, daß der Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) bei allen Vorhaben, für die eine Beihilfe des Fonds für die Jahre 1966 und 1967 beantragt wird, keine Anwendung findet.

Die Gemeinschaftsprogramme, deren Inhalt in Artikel 16 der Verordnung in großen Zügen festgelegt ist, sind als Instrument zur Förderung der notwendigen Anpassungen auf dem Gebiet der Agrarstruktur eine sehr wichtige Grundlage für die künftige Ausrichtung der Maßnahmen des Fonds.

Da die Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur gemeinschaftlich finanziert werden, muß die Gemeinschaft dafür Sorge tragen, daß wirtschaftlich und sozial gerechtfertigte Investitionen durchgeführt werden. Dies betrifft nicht nur die Art der Maßnahmen, sondern auch den Standort der Investitionen innerhalb der Gemeinschaft. Ideal wäre es gewesen, die Gemeinschaftsprogramme auf regional gegliederten Untersuchungen der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und auf Vorausschätzungen sowohl ihrer Entwicklung auf Grund der gemeinsamen Preis- und Marktpolitik als auch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufbauen zu können.

Dadurch hätten die Gemeinschaftsprogramme als Instrument der gemeinsamen Agrarpolitik eine maximale Wirksamkeit erreichen können und die Gemeinschaftshilfe hätte für die Hauptziele dieser Politik und in den Gebieten eingesetzt werden können, wo die Anpassungen und die neuen Ausrichtungen am notwendigsten sind.

Es war jedoch an Hand der bisherigen Erfahrungen und verfügbaren Untersuchungen noch nicht möglich, die Gemeinschaftsprogramme auf diesen Grundsätzen aufzubauen, so daß die Kommission zu Zwischenlösungen greifen mußte.

Künftig müssen die regionalen Entwicklungstendenzen der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Agrarstruktur sowie die Wettbewerbslage der einzelnen Gebiete in Verbindung mit der gemeinsamen Markt- und Preispolitik in der Landwirtschaft, mit der regionalen Verteilung des Wirtschaftswachstums und der regionalen Wirtschaftspolitik unbedingt sorgfältig geprüft werden.

3.1 Wahl der Gemeinschaftsprogramme

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Gemeinschaftsprogramme wurde von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

a) Die in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen müssen auf eine Anpassung oder Ausrichtung der Landwirtschaft abzielen, die auf Grund der wirtschaftlichen Folgen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig wird oder den Bedürfnissen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechen soll (Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG).

   Diese Folgen betreffen sowohl die Anwendung der gemeinsamen Markt- und Agrarpreispolitik — die z. B. eine angemessene Angebotsstaffelung, eine Stabilisierung der Qualitäten und der Preise erfordert — und die mit dem wachsenden innergemeinschaftlichen Handel verbundenen Bedürfnisse als auch die Verwirklichung des Hauptziels der gemeinsamen Agrarpolitik, nämlich die Steigerung der Produktivität, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

b) Die Gemeinschaftsprogramme müssen sich vornehmlich, jedoch unter Berücksichtigung der großen Verschiedenartigkeit der anzutreffenden Situationen und der Bedeutung der festgestellten Mängel, auf die Bereiche beziehen, die die Anpassung der Landwirtschaft an eine expandierende Wirtschaft zur Zeit ernsthaft behindern und der Erzielung angemessener Einkommen in der Landwirtschaft ernstlich im Wege stehen.

c) Nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG müssen bei den Programmen die Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Rat auf Grund der Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik erlassen hat.

   Die Programme müssen also die Agrarstrukturpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten lenken und zugleich zu ihrer Koordinierung auf Gemeinschaftsebene beitragen.

d) Die Gesamtheit der Gemeinschaftsprogramme muß die gleichwertige Bedeutung der Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsbedingungen (Artikel 11 Absatz 1 a) und der Maßnahmen zur Anpassung der Vermarktungsstruktur (Artikel 11 Absatz 1 c) widerspiegeln; die Ursachen niedriger Einkommen sind nämlich sowohl in der Struktur der Vermarktung der Agrarerzeugnisse als auch in der Struktur der Agrarproduktion selbst zu suchen. Außerdem muß jedes Gemeinschaftsprogramm nach Möglichkeit der Verflech-

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 240 vom 27. Dezember 1966

tung dieser einzelnen Anwendungsbereiche Rechnung tragen.

Eine Vermarktungsstruktur, die den Erzeugern keine stabilen Absatzmärkte und keine Preise sichert, die sie als finanzielles Ergebnis ihrer Produktion erwarten können, würde auch wirtschaftlich lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben, die unter den günstigsten Produktionsbedingungen arbeiten, keine angemessenen Einkommen ermöglichen. Andererseits reicht jedoch eine rationelle Vermarktung der Agrarprodukte allein nicht aus, um angemessene Einkommen zu erzielen, solange die Produktionsstruktur Mängel aufweist, die zu höheren Kosten je Produktionseinheit führen, als dies bei Anwendung moderner Produktionsverfahren und rationeller Arbeitsorganisation der Fall sein dürfte.

e) Um die Gefahr gemeinschaftlich finanzierter Fehlinvestitionen und ihre ungünstigen Auswirkungen auf die Märkte zu verringern, sollte, da die Wirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik noch nicht sicher genug bekannt sind, bei der ersten Serie von Gemeinschaftsprogrammen das Schwergewicht auf die Programme gelegt werden, die sich auf die in Artikel 11 Absatz 1 a) und 1 c) genannten Anwendungsbereiche beziehen.

Die vorgeschlagenen Gemeinschaftsprogramme haben demnach die Neuorientierung der Agrarproduktion nicht außer acht gelassen. Diese besondere Aktion wurde in einer der folgenden Formen berücksichtigt:

Förderung der eigentlichen Neuausrichtung (Programme I, IV, VII, VIII, IX und X)

Förderung einer besseren Vermarktungsstruktur, die infolge Neuausrichtung der Produktion erforderlich werden kann (Programm I, V, VI, III und X).

Schaffung von Voraussetzungen für eine Neuausrichtung der Produktion (Programme I, II, III, und X).

f) Der Entschließung des Rats vom 15. Dezember 1964 über die Einführung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus sowie der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rats vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum Ende der Übergangszeit wurde Rechnung getragen; beide Texte weisen auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Agrarstrukturen in Italien und im Großherzogtum Luxemburg hin.

g) Bekanntlich weist die wirtschaftliche Gesamtlage der Landwirtschaft große Strukturmängel auf, die bei einzelnen Betriebskategorien und für ganze Gebiete anzutreffen sind. Da der Behebung dieser Mängel auf regionaler Ebene große Bedeutung zukommt, ist die Vorlage eines Gemeinschaftsprogrammes zur Förderung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger Agrargebiete gerechtfertigt. Dieses Programm umfaßt sowohl die gemeinschaftliche Finanzierung von vielfältigeren Investitionen im Rahmen der anderen Gemeinschaftsprogrammentwürfe als auch die Finanzierung von Investitionen geringeren Umfanges, die besser auf die besonderen Mißstände dieser Gebiete abgestimmt sind. Voraussetzung für die Beteiligung des Fonds ist jedoch, daß die geplante Maßnahme sich in ein Programm zur regionalen Wirtschaftsentwicklung einfügt, das bestimmten strengen und seine volle Wirksamkeit garantierenden Kriterien entspricht.

Die pragmatische Konzeption der Programme für bestimmte regional differenzierte Maßnahmen wird hier durch einen anderen Gesichtspunkt ergänzt, der auf dem Bestreben beruht, gewisse offensichtliche regionale Rückstände entsprechend der Präambel des Vertrages von Rom auszugleichen.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze führte dazu, daß eine erste Gruppe von 10 Gemeinschaftsprogrammen ausgewählt und vorgeschlagen wurde, die in der Tabelle in Anlage I aufgeführt werden.

3.2 Art der erforderlichen Maßnahmen

Die von der Kommission vorgeschlagenen Gemeinschaftsprogramme wurden auf der Basis verschiedener Grundmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erstellt; sie schließen sich somit teilweise an die gegenwärtigen Praktiken der Mitgliedstaaten an, so daß sich ihre Durchführung vereinfacht.

Die Gefahr, daß auf diese Weise Einzelmaßnahmen an Stelle von vielschichtigen Maßnahmen zur integralen Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden könnten, wird dadurch ausgeschaltet, daß in die Vorschläge für Gemeinschaftsprogramme die nachstehenden Faktoren eingezogen werden:

- verwandte in Betracht kommende Maßnahmen;
- horizontale Verbindungen zwischen bestimmten Programmen;
- bestimmte Voraussetzungen, durch die die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Vorhaben mit den Zielsetzungen der Programme gewährleistet wird.

Damit die Ziele der Gemeinschaftsprogramme durch die vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht werden können, legen die Vorschläge ferner fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Fondszuschuß für die unter die verschiedenen Programme fallenden Maßnahmen gewährt werden kann.

Die Bedingungen, denen die Maßnahmen entsprechen müssen, richten sich nach der Art der Gemeinschaftsprogrammes. In der Regel betreffen sie folgende Merkmale:

- Mindestflächen oder -kapazitäten, damit der Fonds seine Tätigkeit auf wirtschaftlich und technisch gerechtfertigte Vorhaben sowie auf für die Gemeinschaft wichtige Vorhaben konzentrieren kann, wodurch auch ihre Auswahl und Prüfung vereinfacht wird. Bei der Festsetzung dieser Größenkriterien wurden die stark differenzierten Verhältnisse in der Gemeinschaft berücksichtigt.

— Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen in Anbetracht der bestehenden Strukturmängel.

— Gewährleistung einer ausreichenden Wettbewerbsfähigkeit der Produktion, auf die sich das vorgelegte Vorhaben bezieht.

— Übereinstimmung der in einem Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen mit anderen Aspekten der Agrarstruktur und den diesbezüglichen Maßnahmen.

— Garantien für eine ausreichende Rentabilität des Vorhabens und dessen Durchführung nach rationellen Grundsätzen.

— Sicherheit, daß die landwirtschaftlichen Erzeuger an den durch diese Maßnahmen erzielten wirtschaftlichen Vorteilen teilhaben werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnung Nr. 17/64/EWG keine Gemeinschaftsinterventionen zur Förderung der Mobilität der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte oder der Überführung freigesetzter landwirtschaftlicher Nutzflächen in andere Betriebe im Hinblick auf eine rationelle Bewirtschaftung vorsieht, obwohl die Kommission diese Maßnahmen als Grundelemente der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen betrachtet. Diese Elemente können jedoch berücksichtigt werden, wenn die Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Mobilität der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sowie die Aufstockung der landwirtschaftlichen Betriebe als Vorbedingungen für einen Zuschuß des Fonds zu bestimmten Maßnahmen auf dem Gebiete der Produktionsstruktur aufgefaßt werden (Programm I).

Die Programme „Olivenbau" und „Weinbau" und in geringerem Maße auch das Programm „Fleisch" verfolgen das Erzeugnis von der Produktion bis zur Vermarktung. Dieses System wurde auf andere Erzeugnisgruppen nicht angewandt, weil die Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf die jeweiligen Erzeugnisse und in geographischer Hinsicht sich noch nicht genau erkennen lassen und außerdem die Lage unter dem Gesichtspunkt des Marktgleichgewichtes oder aber das allgemeine technische Niveau und die Dynamik der Produktion keine gemeinschaftliche Finanzierung der Investitionen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für diese Erzeugnisse rechtfertigen.

3.3 Schwerpunktgebiete und Prioritätskriterien

Die Abgrenzung der in Artikel 16 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Schwerpunktgebiete ist wegen ihrer Bedeutung für die regionale Aufteilung der Investitionen ein wichtiges und zugleich heikles Unternehmen. Die Interventionen der Abteilung Ausrichtung des Fonds werden sich mit Vorrang, wenn auch nicht ausschließlich, auf diese Gebiete konzentrieren.

Damit es sich um einen echten Vorrang handelt, nimmt die Kommission im allgemeinen an, daß die Schwerpunktgebiete entsprechend der betreffenden Maßnahme ein Drittel der Fläche, der Einheiten oder des Erzeugungsvolumens nicht überschreiten sollen.

Bei der Abgrenzung der Schwerpunktgebiete ließ sich die Kommission von speziellen Kriterien für jedes Programm leiten, um Gebiete zu bestimmen, in denen unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit einer Strukturverbesserung reelle Investitionsbedürfnisse bestehen und die zu erwartende Rentabilität der Maßnahmen der Intervention die größten Wirkungschancen bietet.

Bei dieser Arbeit ergaben sich für die Kommission große Schwierigkeiten, auf der Ebene der Gemeinschaft ausreichend vergleichbare statistische Daten zu finden, die diesen Kriterien entsprechen.

Weiterhin ist zu bemerken, daß die Abgrenzung dieser Gebiete aus offensichtlichen praktischen Gründen im allgemeinen auf der Grundlage relativ großer Verwaltungseinheiten, die wenig homogen sind, erfolgen muß. Hieraus können Unannehmlichkeiten und falsche Eindrücke entstehen. In diesen Gebieten können nebeneinander Gebiete mit ungünstiger und befriedigender Struktur bestehen.

Einige Programme enthalten zwei Verzeichnisse von Schwerpunktgebieten. Die im zweiten Verzeichnis genannten Gebiete wurden aus dem ersten ausgewählt und können Zuschüsse bis zu 45 v. H. der investierten Mittel (siehe Ziffer 3.4) erhalten.

Man kann im allgemeinen annehmen, daß eine Verbindung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen die Erfolgschancen einer wirksamen Anpassung der Agrarsturktur erhöht. Folglich hielt man es für angebracht, bei gewissen Programmen solchen Vorhaben den Vorrang zu geben, die mit auf Grund anderer Gemeinschaftsprogramme in Betracht kommenden Vorhaben zusammenhängen. Auf diese Weise werden zwischen Gemeinschaftsprogrammen Verbindungen hergestellt und integrale Verbesserungen gefördert.

Die Eingliederung der Landwirtschaft in die moderne Volkswirtschaft kann sich nur dann zum Vorteil der Landwirte auswirken, wenn diese ihre Tätigkeit koordinieren, sich zusammenschließen und sich am Wirtschaftsleben durch abgestimmte Verhaltensweisen beteiligen. Die strukturellen Mängel der Agrarmärkte können insbesondere dadurch behoben werden, daß die einzelnen Landwirte angeregt werden, sich zusammenzuschließen und auf eine stark strukturierte Nachfrage mit einem ebenfalls zusammengefaßten und gut strukturierten Angebot zu antworten. Entsprechend den Entscheidungen, die der Rat in seiner Verordnung Nr. 159/66/EWG [3]) über zusätzliche Bestimmungen für eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse getroffen hat, wird vorgesehen, in dem Gemeinschaftsprogramm für die Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse den Vorhaben einen Vorrang zu gewähren, die von Erzeugerorganisationen eingereicht werden. Die Rangordnung der Prioritäten ist durch die Verordnung „Allgemeine Bestimmungen" geregelt (siehe hierzu Ziffer 3.6 der Begründung).

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966

3.4 Finanzierung

Gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt der vom Fonds gewählte Zuschuß höchstens 25 v. H. der investierten Mittel.

In seiner Verordnung Nr. 130/66/EWG vom 26. Juni 1966 [4]) hat der Rat beschlossen, daß abweichend von den Bestimmungen seiner Verordnung Nr. 17/64/EWG für bestimmte Vorhabensarten, die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme festzulegen sind, der Beitrag des Fonds über 25 v. H. liegen und einen Höchstbetrag von 45 v. H. erreichen kann. Weiterhin ist der Rat in seiner Protokollerklärung übereingekommen, daß insbesondere der Notwendigkeit der Agrarstrukturverbesserung in Italien und Luxemburg Rechnung zu tragen ist.

Es wäre schwierig, diese Bestimmungen auf gewisse Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme anzuwenden, indem diese gewissen Ergänzungskriterien entsprechen müßten. Die Kommission glaubte, dem Geist der Ratsentscheidung am besten gerecht zu werden, wenn sie dem Rat vorschlägt, daß innerhalb bestimmter Gemeinschaftsprogramme, die im allgemeinen Vorhaben mit während der ersten Jahre geringer Rentabilität umfassen, ein Zuschuß bis zu 45 v. H. gewährt werden könne, sofern die betreffenden Vorhaben in bestimmten Schwerpunktgebieten durchgeführt werden, die auf einer zweiten Liste genannt sind, die einen Auszug aus der allgemeinen Liste darstellt, wo in Anbetracht der allgemeinen Situation die Möglichkeiten für die finanzielle Eigenbeteiligung der Begünstigten am geringsten sind. Bei den Vorschlägen zur Abgrenzung dieser Gebiete hat die Kommission unter anderem den geforderten Strukturverbesserungen in Italien und Luxemburg Rechnung getragen.

Unter den zehn vorgeschlagenen Programmen ist nur bei den Programmen für Obst und Gemüse, für die Molkereiwirtschaft und für Fleisch die Anwendung eines höheren Satzes als 25 v. H. der investierten Mittel ausgeschlossen, da diese Maßnahmen im allgemeinen nicht das Merkmal einer in den ersten Jahren geringen Rentabilität aufweisen.

Die Gemeinschaftsprogramme legen ebenfalls globale, auf die Einheit bezogene Höchstbeträge für die Beteiligten des Fonds an den Vorhaben fest. Die Kommission wollte auf diese Weise vermeiden, daß die ihrerseits begrenzten Mittel des Fonds nur der Finanzierung weniger und teurer Vorhaben dienen. Gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 17/64/EWG müssen die Gemeinschaftsprogramme den für die Verwirklichung des Programmes gewährten Gesamtbetrag festlegen.

Die Kommission schlägt vor, zur Verwirklichung der für drei Jahre vorgesehenen zehn Programme einen Gesamtbetrag von 672 Mio RE für diesen Zeitraum bereitzustellen.

Die für die Abteilung Ausrichtung verfügbaren Beträge sind abhängig von den Ausgaben für die Abteilung Garantie des EAGFL und werden jedes Jahr unter Berücksichtigung eines Höchstbetrages von 285 Mio RE im Haushalt der Gemeinschaft festgelegt. Die in den Gemeinschaftsprogrammen eingesetzten Beträge stellen somit keine Mittelbindung dar. Daraus ergibt sich unter anderem, daß sowohl die Zahl und das Volumen der im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme finanzierten Vorhaben als auch der jährlich verfügbare Betrag dafür bestimmend sind, wie schnell sich diese Beträge erschöpfen.

Bei der Verteilung der Gesamtsumme von 672 Mio RE auf die zehn Programme wurden folgende Überlegungen zugrunde gelegt:

— Wünschenswertes Gleichgewicht zwischen den Programmen betreffend die Produktions- und Vermarktungsstruktur,

— Bedeutung jedes Gemeinschaftsprogrammes für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik,

— Finanzierungs- und Ausführungsmöglichkeiten der verschiedenen Arten von Maßnahmen in den Mitgliederstaaten.

Das Ergebnis dieser Aufteilung ist in der Tabelle in Anlage I wiedergegeben.

3.5 Laufzeit der Gemeinschaftsprogramme

Die zehn vorgeschlagenen Programme erstrecken sich über einen Zeitraum von drei Jahren, den die Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission benötigen, um ihre Strukturpolitik an die durch diese Programme geschaffenen Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinschaft anzupassen. Dieser Zeitraum fällt mit dem Verbuchungszeitraum der Abteilung Garantie von 1967/68 bis zum letzten Halbjahr 1969 zusammen.

3.6 Verordnung über die „Allgemeinen Bestimmungen"

In dieser Verordnung, die in gewisser Weise alle zehn Gemeinschaftsprogramme umfaßt, sollen einige Fragen geregelt werden, die sich für jedes Gemeinschaftsprogramm stellen.

Sie stützt sich weitgehend auf die Erfahrungen der Kommission bei der Prüfung der Vorhaben in den ersten Jahren der Tätigkeit der Abteilung Ausrichtung des Fonds.

Da drei Vorrangkriterien bestehen (Artikel 15, Schwerpunktgebiete, spezieller Vorrang auf Grund des Programmes), stellt sich vor allem das Problem, die Reihenfolge dieser Vorränge zu regeln.

Da eine Verbindung zwischen den Vorhaben zur Agrarstrukturverbesserung und den Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Gebietes, in dem diese Vorhaben durchgeführt werden, eine erhöhte Wirksamkeit dieser Maßnahmen erwarten läßt, sind die einzelnen Vorrangkriterien wie folgt zu ordnen:

1. In erster Linie ist den Vorhaben der Vorrang zu gewähren, die Artikel 15 der Verordnung Nr. 17/64/EWG entsprechen;

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966

2. sodann genießen die Vorhaben den Vorrang, die in den in den Gemeinschaftsprogrammen genannten Schwerpunktgebieten liegen;
3. schließlich sind die übrigen Vorrangkriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls in den Gemeinschaftsprogrammen enthalten sind.

Die Frage der Finanzierung des Anteils der Landwirtschaft an einer Investition auf dem Gebiete der Infrastruktur sowie die Frage der Verringerung der finanziellen Beteiligung des Mitgliedstaates, wenn das Vorhaben durch die Gemeinschaft finanziert wird, müssen abschließend geregelt werden. Die Kommission hat ihre entsprechenden Vorschläge in der Verordnung über allgemeine Bestimmungen niedergelegt.

Die Kommission ist der Auffassung, daß der tatsächliche finanzielle Vorteil der Empfänger einer Behilfe des EAGFL erhalten bleiben müsse und daß es sich demnach empfiehlt, die Möglichkeit der Mitgliedstaaten einzuschränken, ihre finanziellen Beteiligung an den vom EAGFL finanzierten Vorhaben zu verringern.

In der Praxis hat sich der Termin des 1. Oktober, der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG für die Einreichung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen vorgesehen ist, in verschiedener Hinsicht als ungünstig erwiesen. Um diese Lage zu ändern, wird vorgeschlagen, diesen Termin durch den 15. Dezember zu ersetzen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die allen Bedingungen der Verordnung Nr. 17/64/EWG entsprechenden Vorhaben, die wegen unzureichender Finanzmittel nicht berücksichtigt wurden, auf Grund der für die Entscheidung der Kommission und die Einreichung der Anträge gesetzten Termine erst nach einer längeren Frist wieder eingereicht werden konnten. Um diese Lage zu ändern, schlägt die Kommission vor, durch stark vereinfachte Verfahren die Möglichkeit einer Übertragung derartiger Vorhaben auf das folgende Jahr zu bieten.

3.7 Schlußbemerkungen

Die Annahme von Gemeinschaftsprogrammen auf Grund der Verordnung des Rats Nr. 17/64/EWG bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Schaffung eines zusammenhängenden und umfassenden Instrumentariums der gemeinsamen Agrarpolitik.

Da diese Programme die Ausrichtung der einzelstaatlichen Agrarstrukturpolitik beeinflussen, begünstigen sie die Koordinierung dieser Politik auf Gemeinschaftsebene. Weiterhin tragen sie gewiß zur besseren Eingliederung der Landwirtschaft in die Gesamtwirtschaft bei, da sie die erforderlichen Anpassungen der Landwirtschaft fördern, damit diese in angemessener Weise am allgemeinen Wirtschaftswachstum teilhaben und den Rückstand ihrer Einkommen verringern kann.

Die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme bewirkt außerdem, daß

— die für die Vorbereitung der Beschlüsse für ein Vorhaben erforderlichen Verwaltungsarbeiten zwischen den Dienststellen der Kommission und den Dienststellen der Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können;

— die Dienststellen der Kommission die Prüfung der Vorhaben dank rationellerer Verfahren bei der Bearbeitung der Anträge beschleunigen können.

Die Kommission ist sich jedoch bewußt, daß die vorgeschlagenen Gemeinschaftsprogramme nur einen ersten Schritt zur Förderung der zahlreichen Anpassungen darstellen, die die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft erfordert und die weitere Gemeinschaftsmaßnahmen notwendig machen.

Anlage I

Übersichtstabelle der Gemeinschaftsprogramme

Art der Programme	Verfügbare Gesamtbeträge (Mio RE)
A. Gemeinschaftsprogramme, mit denen hauptsächlich die Produktionskosten je Erzeugnis gesenkt und die Produktivität je Arbeitnehmer gesteigert werden sollen (Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 a) und b) der Verordnung des Rats Nr. 17/64/EWG)	
1. Flurneuordnung	70
2. Bewässerung	50
3. Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen	50
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur	12
B. Gemeinschaftsprogramme, mit denen hauptsächlich eine angemessene kommerzielle Verwertung der Agrarprodukte durch eine rationelle Vermarktung angestrebt werden soll (Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 c) der Verordnung des Rats Nr. 17/64/EWG)	
5. Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse	80
6. Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft	100
C. Gemeinschaftsprogramme, die gleichzeitig Maßnahmen der vorstehenden Punkte A und B umfassen (Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 a), b) und c) der Verordnung des Rats Nr. 17/64/EWG)	
7. Fleisch	90
8. Weinbau	40
9. Olivenbau	50
10. Förderung der wirtschaftlich benachteiligten oder rückständigen Agrargebiete	130
Zusammen ...	672

B. Vorschläge für die Verordnungen

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über allgemeine Bestimmungen zu den Gemeinschaftsprogrammen für die Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sieht vor, daß aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, Zuschüsse nur für die Vorhaben gewährt werden können, die sich in den Rahmen eines gemäß Artikels 16 aufgestellten Gemeinschaftsprogrammes einfügen.

Nach Maßgabe des gleichen Artikels müssen die Gemeinschaftsprogramme das zu erreichende Ziel und die Art der vorzusehenden Maßnahmen, die Schwerpunktgebiete, den oder die Hundertsätze der Beteiligung des Fonds für die einzelnen Arten von Vorhaben, den für die Verwirklichung des Gemeinschaftsprogrammes vorgesehenen Gesamtbetrag und die dafür vorgesehene Höchstdauer festlegen.

In erster Linie sind die Vorhaben zu berücksichtigen, die dem Vorrangkriterium der Verordnung Nr. 17/67/EWG entsprechen, das die Vorhaben betrifft, die zu einer Gesamtheit von Maßnahmen zur Förderung der harmonischen Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Gebietes gehören, in dem diese Vorhaben durchgeführt werden und die demzufolge die größte Wirksamkeit erwarten lassen.

Als entscheidender ist zweitens der Sachverhalt zu betrachten, daß das Vorhaben in einem der vom Rat im Gemeinschaftsinteresse begrenzten Schwerpunktgebiete gelegen ist, als daß das Vorhaben den Vorrangkriterien entspricht, die sich aus der Art des Vorhabens ergeben.

Bei den infrastrukturellen Maßnahmen wird der Anteil, der auf den landwirtschaftlichen Sektor entfällt, nur dann berücksichtigt, wenn er eine ausreichende Bedeutung hat.

Eine Rückverlegung des Einreichungsdatums um 2½ Monate erscheint gerechtfertigt, da dies die Einreichung der Vorhaben in den Mitgliedstaaten erleichtert und die Frist für die Prüfung durch die Kommission verkürzt.

Die Verwirklichung der Vorhaben, die die Mitgliedstaaten zuerst ausgewählt haben und die die Kommission anschließend auf Grund ihres Gemeinschaftsinteresses berücksichtigt hat, muß durch eine Beteiligung des Fonds gefördert werden, die für den Begünstigten einen echten finanziellen Vorteil bedeutet. Der Umfang und die Besonderheiten der Bemühungen zu der noch erforderlichen Anpassung der Agrarstruktur in der Gemeinschaft rechtfertigen es jedoch, daß die Mitgliedstaaten einen begrenzten Teil der Zuschüsse, die sie üblicherweise für das vom Fonds finanzierte Vorhaben bereitgestellt hätten, anderweitig verwenden.

In dem Fall, in dem in einem bestimmten Jahr Vorhaben ausschließlich aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden können, weil die Mittel des Fonds unzureichend sind, scheint es angezeigt, für diese Vorhaben die Möglichkeit der Übertragung auf das folgende Jahr zu geben; aus verwaltungsmäßigen Gründen muß diese Möglichkeit jedoch begrenzt sein.

Es ist angezeigt, eine stufenweise Benutzung der verfügbaren Beträge für die drei betreffenden Jahre vorzusehen, um eine harmonische Anwendung der Gemeinschaftsprogramme zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, müssen die bei der Kommission eingereichten Vorhaben, soweit sie den Bestimmungen des zweiten Teils der Verordnung Nr. 17/64/ EWG des Rats genügen, dazu beitragen, das in einem Gemeinschaftsprogramm im Sinne von Artikel 16 dieser Verordnung aufgestellte Ziel zu erreichen und sich auf Maßnahmen der in diesem Programm angegebenen Art beziehen.

Artikel 2

1. Wenn nach Anwendung der in Artikel 15 der Verordnung Nr. 17/64/EWG aufgeführten Priorität eine Wahl zwischen Vorhaben getroffen werden muß, sind die Vorhaben vorrangig, die in den in dem betreffenden Programm bezeichneten Schwerpunktgebieten durchgeführt werden.

2. Wenn danach noch eine Wahl zwischen den Vorhaben, die in den Schwerpunktgebieten liegen, getroffen werden muß, sind die evtl. in dem betreffenden Programm vorgesehenen Vorrangkriterien anzuwenden.

Artikel 3

1. Umfaßt ein Vorhaben Maßnahmen der Infrastruktur, die zu einem Teil die Landwirtschaft betreffen, so können die auf diesen Wirtschaftsbereich entfallenden Ausgaben nur dann für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht gezogen werden, wenn sie mindestens 30 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahmen der Infrastruktur erreichen.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten beschlossen.

Artikel 4

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt wird, beteiligt sich an der Finanzierung des Vorhabens durch Gewährung der Beihilfe, wie sie dem Vorhaben gewährt würde, wenn sich der Fonds nicht beteiligen würde. Für ein Vorhaben, bei dem die Beihilfe des Fonds 25 v. H. der Investition nicht überschreitet, hat der Mitgliedstaat die Möglichkeit, seinen Zuschuß um einen Betrag, der bis zu 30 v. H. der vom Fonds gewährten Beihilfe entspricht, zu vermindern. Wenn die Beihilfe des Fonds 25 v. H. der Investition überschreitet, hat der Mitgliedstaat nur die Möglichkeit, seinen Zuschuß in dem Ausmaße zu verringern, das erforderlich ist, um die Beteiligung des Begünstigten von 30 v. H. der Investition zu ermöglichen.

Bei der Einreichung des Antrags auf Beteiligung des Fonds gibt der Mitgliedstaat die Höhe des Zuschusses an, die für das Vorhaben gewährt werden würde, wenn eine Förderung durch den Fonds nicht erfolgt, und teilt mit, ob er von der Möglichkeit Gebrauch zu machen beabsichtigt, seinen Zuschuß zu verringern, falls das Vorhaben für eine Finanzierung durch den Fonds berücksichtigt wird.

Artikel 5

Der erste Absatz von Artikel 20 (1) der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Anträge auf Beteiligung des Fonds müssen jährlich vor dem 15. Dezember der Kommission eingereicht werden. Die Kommission muß bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres eine Entscheidung in der Sache selbst treffen.

Diese Bestimmung findet erstmals für die Anträge für das Jahr 1969 Anwendung.

Artikel 6

Bei der Kommission eingereichte Anträge auf Beteiligung des Fonds, für die wegen unzureichender Finanzmittel eine Beteiligung des Fonds nicht möglich ist, können auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates und im Einvernehmen mit dem Begünstigten auf das folgende Jahr übertragen werden; dieser Antrag ist binnen 30 Tagen von dem Zeitpunkt an zu stellen, an dem der Mitgliedstaat die Mitteilung über das Ergebnis des in Artikel 21 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahrens erhalten hat.

Die in diesem Artikel vorgesehene Übertragung ist nur einmal zulässig.

Artikel 7

1. Während jedem der zwei ersten Jahre kann für die Durchführung jedes Programmes nur der Anteil des verfügbaren Gesamtbetrages für dieses Jahr verwendet werden, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag für das betreffende Programm und dem Gesamtbetrag für die verschiedenen Programme entspricht.

Für das zweite Jahr verfügt jedes Programm über den besagten Betrag zuzüglich eventueller Übertragungen des betreffenden Programmes aus dem vorangegangenen Jahr.

2. Im Laufe des dritten Jahres können die nicht für ein Programm benutzten Beträge auf ein anderes Programm übertragen werden, für das die verfügbaren Mittel unzureichend sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Flurneuordnung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beitrag der Agrarstrukturpolitik zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere zu einer dauerhaften Verbesserung des Pro-Kopf-Einkommens in der Landwirtschaft kann in der Senkung der Produktionskosten, der Verminderung der Anzahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und in der Umstellung der Anstrengungen der Erzeuger auf die Erzeugnisse, für die rentable Absatzmöglichkeiten gegeben sind, bestehen.

In weiten Gebieten der Gemeinschaft wird die Anpassung der Landwirtschaft an die Erfordernisse einer wachsenden Gesamtwirtschaft durch die Anhäufung von vielen Mängeln, die mit dem Produktionsfaktor Boden verbunden sind, stark behindert.

Eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung — kann, indem sie zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten anregt, einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur leisten.

Die Beseitigung der vielen gleichzeitig bestehenden Mängel kann nicht wirkungsvoll ohne eine Integralmelioration der wesentlichen Produktionsbedingungen eines bestimmten Gebietes erfolgen, die aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfaßt und die sich zumindest auf die wesentlichen Aspekte des Faktors Boden und andere zusätzliche Maßnahmen, die mit diesem verbunden sein sollten, um die Zielsetzung des Programmes verwirklichen zu können, beziehen.

Das Wirtschaftswegenetz, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Parzellierung bilden die wesentlichen Aspekte des Faktors Boden, die miteinander eng verbunden sind, so daß die Wirksamkeit jeder Veränderung eines von ihnen von dem Zustand der anderen beeinflußt wird.

Die Durchführung des Programmes wird einen Einfluß auf die Lage der in der Landwirtschaft Tätigen haben können; deshalb ist es angebracht, den größten Nutzeffekt aus den vorgesehenen Investitionen zu ziehen; aus diesem Grunde soll auch die Schaffung oder Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Berufsausbildung begünstigt werden.

Die angestrebte Verbesserung der wesentlichen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen eines bestimmten Gebietes erfordert, daß sich die Maßnahmen auf eine Fläche von einer bestimmten Größe beziehen; es erscheint nicht sinnvoll, sich an der Finanzierung von Investitionen zu beteiligen, bei denen zu befürchten ist, daß die wirtschaftlichen Vorteile im Verhältnis zu den Gesamtkosten zu gering sind.

Die Höhe der betreffenden Investitionen findet ihre wirtschaftliche Rechtfertigung nur dann, wenn die Flurneuordnung eine wettbewerbsfähige Erzeugung und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität zum Ergebnis hat. Demzufolge müssen die Maßnahmen einen dauerhaften wirtschaftlichen Effekt haben und die rasche und kontinuierliche Anpassung der Landwirtschaft an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und an die technische Entwicklung in der Landwirtschaft begünstigen. Nach Abschluß der Arbeiten müssen die Größe und die Parzellierung der Betriebe eine rationelle Bewirtschaftung des Bodens und eine größere Arbeitsproduktivität gestatten.

Diese Steigerung der Produktivität bewirkt ein besseres Verhältnis zwischen der Anzahl der landwirtschaltichen Erwerbstätigen und den landwirtschaftlichen Einkommensgrundlagen — einschließlich des Kapitals — aber die notwendige Erhöhung der Mobilität der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und die erforderliche Anpassung der Betriebsgrößen können nicht durch den Fonds gefördert werden; es ist deshalb angezeigt, verschiedenen Mitgliedstaaten zu gestatten, zu gegebener Zeit entsprechende gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die Verbesserung der Produktionsbedingungen gewährleistet den landwirtschaftlichen Betrieben, ohne eine entsprechende Vermarktung ihrer Erzeug-

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften . . .

nisse, kein vergleichbares Einkommen, aber die Beteiligung des Fonds in diesem Bereich ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine enge Verbindung zwischen der vorgesehenen Verbesserung der Vermarktung und der Flurneuordnung besteht.

Es ist angezeigt, die Hauptanstrengungen auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen die landwirtschaftliche Erzeugung reelle Entwicklungschancen hat, die aber auf Grund der Vielfältigkeit und der Anhäufung der Mängel im Bereich der Bodenordnung nicht genutzt werden können.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1964 in bezug auf die Notwendigkeit der Agrarstrukturverbesserung in Italien und Luxemburg ist es angezeigt, für Vorhaben in bestimmten Schwerpunktgebieten die Möglichkeit für eine 25 v. H. die Investition überschreitende Beteiligung des Fonds zu eröffnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm für die Flurneuordnung — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel, Maßnahmen im Bereich der Bodenordnung zu fördern, die auf eine Gesamtverbesserung der wichtigsten Produktionsbedingungen der Landwirtschaft ausgerichtet sind. Es soll insbesondere beitragen

a) zur Senkung der Produktionskosten durch Schaffung günstiger Voraussetzungen sowohl für eine rationelle Arbeitsorganisation in den Betrieben als auch für eine zahlenmäßige Verringerung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen;

b) zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine Produktionssteigerung je landwirtschaftliche Arbeitskraft sowohl durch eine Produktionsumstellung, gegebenenfalls durch die Aufforstung, als auch durch eine Ertragssteigerung der bestehenden Kulturen.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf Maßnahmen, die untereinander verbunden sind und die sich im Zusammenhang mit der Flurbereinigung in jedem Fall auf die Gesamtheit der folgenden Grundmaßnahmen beziehen:

a) die unerläßlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Parzellierung;

b) die Anlage oder die Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes;

c) die Verbesserung der Gestaltung der Wasserwirtschaft.

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin gegebenenfalls auf eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, wenn diese mit den in Absatz 1 aufgeführten Grundmaßnahmen im Zusammenhang stehen:

a) Vergrößerung und Verbesserung der Betriebsgebäude und der Wohngebäude sowie die Ergänzung durch Neubauten, soweit diese Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsbedingungen des Betriebes an die neue Agrarstruktur des Gebietes erforderlich sind;

b) Errichtung von Gebäuden für die Aussiedlung von Bauernhöfen unter der Voraussetzung, daß diese Aussiedlung zur Verwirklichung der Ziele des Programms unbedingt erforderlich ist;

c) Anschluß an das Elektrizitätsnetz und die Trinkwasserzuleitung für landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude;

d) Anlage von Dauerkulturen und Dauerweiden, die durch die Flurneuordnung oder durch die mit der Flurneuordnung verbundene Produktionsumstellung notwendig werden;

e) die in Artikel 3 der Verordnung des Rats Nr. . . . [Forstwirtschaftliche Maßnahmen] aufgeführten Maßnahmen;

f) Bau, Vergrößerung und Verbesserung von Einrichtungen zur Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Verfahrensgebietes, unter der Voraussetzung, daß diese Maßnahmen sowohl für den Erfolg dieser Flurneuordnung unerläßlich sind als auch nicht durch eines der übrigen Gemeinschaftsprogramme außer dem Gemeinschaftsprogramm der Verordnung des Rats Nr. . . . [Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete] gedeckt sind;

g) die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung der Einrichtungen für die berufliche Ausbildung und Fortbildung der in der Landwirtschaft Tätigen, die durch diese Maßnahmen berührt werden, oder die Beteiligung an diesen Maßnahmen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) sich auf eine zu bereinigende Fläche von mindestens 2000 Hektar oder für das Großherzogtum Luxemburg von mindestens 1000 Hektar erstrekken; bei der Berechnung dieser Flächen wird für die Gartenbauflächen, Rebland, Tabakanbauflächen sowie die Bewässerungsflächen ein Koeffizient von 7 angewendet;

b) eine Gesamtinvestition von

— 850 Rechnungseinheiten pro Hektar für sämtliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1;

— 4000 Rechnungseinheiten pro Hektar für sämtliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, sofern es sich um Gartenbauflächen, zu bewässernde Flächen oder Rebland handelt;

— 600 Rechnungseinheiten pro Hektar für eine oder mehrere der Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 a), b), c) und e);

— 1500 Rechnungseinheiten pro Hektar bepflanzter oder wiederbepflanzter Fläche für Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 d);

— 1 000 000 Rechnungseinheiten für Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 f);

— 4 000 000 Rechnungseinheiten für Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 g)

nicht überschreiten.

2. Die Maßnahmen müssen weiterhin

a) sich auf eine Fläche beziehen, von der vorgesehen ist, daß sie im Anschluß an die Durchführung der Arbeiten für mindestens 15 Jahre ihre landwirtschaftliche Bestimmung behält;

b) nach wirtschaftlichen Verfahren durchgeführt und in der Weise geplant werden, daß sie die rasche Anpassung der Agrarstruktur in dem betreffenden Gebiet, insbesondere hinsichtlich der Parzellengröße sowie der Mechanisierung der Landwirtschaft, nicht behindern;

c) zur Schaffung von landwirtschaftlichen Betrieben führen, deren Größe und Parzellierung eine rationelle Bodennutzung ermöglichen;

d) soweit es sich um die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 a) und b) handelt, sich auf wirtschaftlich lebensfähige Betriebe beziehen;

e) diejenigen Grundstücke, die infolge ungünstiger natürlicher Bedingungen nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können, falls diese dafür geeignet sind, einer Aufforstung oder nichtagrarischen Nutzung zuführen;

f) wenn es sich um Maßnahmen gemäß Artikel 2 d) handelt, die Weinbauflächen betreffen, zu keiner Erweiterung der Rebflächen führen und den Wiederaufbau mit Qualitätssorten vorsehen;

g) die in Artikel 3 Absatz 2 f) erwähnten Vermarktungseinrichtungen ein Unternehmen oder den Teil eines Unternehmens bilden, das nach Durchführung der Maßnahmen zumindest zu 60 v. H. mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen versorgt wird, die aus dem Gebiet des Flurneuordnungsvorhabens stammen.

3. Die Maßnahmen müssen nach ihrer Durchführung

a) eine Erzeugung ermöglichen, deren Wettbewerbsfähigkeit an Hand von ökonomischen Vorschätzungen nachgewiesen wird;

b) ihre Ergänzung in einer angemessenen Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Verfahrensgebietes der Flurneuordnung finden.

4. Die Vorhaben, die nach dem 15. Dezember 1968 eingereicht werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie entsprechend der bestehenden Situation von Maßnahmen begleitet werden, die in Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften darauf abzielen, in dem Gebiet, in dem das Vorhaben durchgeführt werden wird,

— eine Vergrößerung derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die infolge ihrer Größe nicht lebensfähig sind, und

— eine Steigerung der Mobilität der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und die Verringerung der Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft

zu fördern.

Artikel 5

a) Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

b) Die Schwerpunktgebiete, in denen die Vorhaben die Vergünstigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 erhalten können, sind die Gebiete, die in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds kann für die Vorhaben, die in den in Artikel 5 Absatz b) genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. der Investition betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 70 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm „Flurneuordnung"

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 a)

Deutschland

Programmgebiet Nord
Gebiet des Küstenplans
Gebiet des Emslandprogramms

Die Kreise: Lüchow-Danneberg, Ülzen, Soltau

Die Regierungsbezirke:

Detmold
Darmstadt
Koblenz
Trier
Pfalz
Nordbaden
Südbaden
Niederbayern
Oberpfalz
Oberfranken
Unterfranken

Belgien

Die Agrarregionen:

Region Sablo-Limoneuse
Condroz
Fagne
Famenne
Région jurassique
Haute Ardenne

Frankreich

Die Departements:

Calvados
Manche
Orne
Côtes-du-Nord
Finistère
Ille-et-Vilaine
Morbihan
Loire Atlantique
Maine et Loire
Mayenne
Sarthe
Vendée
Corrèze
Creuze
Haute Vienne
Dordogne
Gironde
Landes
Lot et Garonne
Basses Pyrénées
Ariège
Aveyron
Haute-Garonne
Gers
Lot
Hautes Pyrénées
Tarn
Tarn-et-Garonne
Allier
Cantal
Haute Loire
Puy de Dôme

Italien

Die Provinzen:

Torino
Novara
Cuneo
Asti
Allessandria
Aosta
Varese
Sondrio
Pavia
Trento
Treviso
Udine
Parma
Reggio nell' Emilia
Ascoli Piceno
Lucca
Pistoia
Firenze
Pisa
Perugia
Terni
Viterbo
Rieti
Roma
Frosinone
Laserta
Benevento
Napoli
Avellino
Salerno
Teramo
Pescara
Chieti
Campobasso
Bari
Taranto
Brindisi
Lecce
Potenza
Matera

Luxemburg

Gesamtgebiet

Niederlande

Die Provinzen:

mit Ausnahme der Waddeneilanden
Groningen
Friedland
Drenthe
Overyseel mit Ausnahme der Noordoostpolder
Gelderland östlich der Yssel

Anlage II

Gemeinschaftsprogramm „Flurneuordnung"

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 b)

Deutschland

Die Regierungsbezirke:

Niederbayern
Oberpfalz
Oberfranken

Belgien

Agrarregion Famenne

Frankreich

Die Departements:

Côtes du Nord
Finistère
Morbihan
Dordogne
Ariège
Aveyron
Gers
Lot
Tarn

Italien

Die Provinzen:

Rieti
Frosinone
Caserta
Benevento
Napoli
Avellino
Salerno
Teramo
Pescara
Chieti
Campobasso
Bari
Taranto
Brindisi
Lecce
Potenza
Matera

Luxemburg

Gesamtgebiet

Niederlande

Die Provinz Drenthe

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Bewässerung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft beeinträchtigt Wassermangel die Nutzungsmöglichkeiten und die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sonst günstige Produktionsbedingungen aufweisen. Dies bildet die Ursache für geringe Erträge und für starke Ertragsschwankungen in den einzelnen Jahren, eine geringe Arbeitsproduktivität und, damit verbunden, geringe pro-Kopf-Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen, sowie auch Schwierigkeiten für eine Anpassung der Erzeugung an die Gegebenheiten des Marktes.

Eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung — kann zur Beseitigung dieser Schwierigkeit beitragen. Zu diesem Zweck darf sie sich jedoch nicht allein auf die Einrichtungen zur Bewässerung der Parzellen beziehen, sondern muß auch die Wasserbeschaffung, die Zu- und Ableitung des Wassers mit einschließen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß gegebenenfalls die Notwendigkeit besteht, die Bewässerungsparzellen gegen die Windeinwirkung zu schützen und die bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege zu verbessern.

Eine Bewässerung läßt sich, sofern hierfür Anlagen zur Wasserbeschaffung oder für die Zuleitung des Wassers zu den Bewässerungsflächen erforderlich sind, in sinnvoller Weise nur für ein größeres Gebiet vornehmen, dessen Parzellierung eine rationelle Bewirtschaftung der Flächen ermöglicht. Dabei müssen die mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Vorteilen stehen.

Eine Verbesserung der Gesamtsituation des betreffenden Gebietes werden die Maßnahmen nur dann ermöglichen, wenn bei ihrer Planung und Durchführung auch die übrigen Aspekte der Agrarstrukturverbesserung sowie der regionalen Wirtschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Sie dürfen auch die in Zukunft erforderliche Anpassung der Agrarstruktur nicht behindern und müssen die wirtschaftlichen Prinzipien berücksichtigen, um mit den eingesetzten Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erreichen und die finanzielle Belastung der Beteiligten möglichst gering zu halten.

Ein dauerhafter Erfolg solcher Maßnahmen ist weiterhin von den Gegebenheiten der Wasserversorgung und den Bedingungen der Wasserlieferung sowie von der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der erforderlichen Anlagen abhängig.

Eine wirkungsvolle Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe kann durch eine Bewässerung nur erwartet werden, wenn die sonstigen Produktionsbedingungen günstig sind und demzufolge die vorgesehene Produktion anderen Gebieten gegenüber wettbewerbsfähig ist.

Die Bewässerung bewirkt eine Erhöhung der Flächenerträge und vielfach auch eine Änderung der Produktionsrichtung. In vielen Fällen wird deshalb auch eine Ausgestaltung und Anpassung der Marktstruktur erforderlich werden, um die Möglichkeiten voll ausschöpfen zu können, die sich aus der Bewässerung für die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeuger ergeben.

Die Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen wird nur dann eine finanzielle Hilfe der Gemeinschaft rechtfertigen, wenn dadurch eine grundlegende Verbesserung der Produktionsbedingungen eintritt und demzufolge eine wesentliche Erhöhung der Arbeitsproduktivität erwartet werden kann.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Förderung des Fonds auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen der Wassermangel die Hauptursache für die ungünstigen Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft darstellt und wo die Bewässerung die Vorbedingung für wirtschaftliche Entfaltung der landwirtschaftlichen Betriebe ist.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften .

Insbesondere unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1964 in bezug auf die Notwendigkeit der Agrarstrukturverbesserung in Italien und Luxemburg ist es angezeigt, für Vorhaben in bestimmten Schwerpunktgebieten die Möglichkeit für eine 25 v. H. der Investition überschreitende Beteiligung des Fonds zu eröffnen.

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren; unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Maßeinheit durch Begrenzung der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden.

Wenn die Beihilfe des Fonds 25 v. H. überschreitet, muß die Möglichkeit bestehen, höhere Beträge je Einheit der einzelnen Maßnahmen zu finanzieren, um die Gewährung einer höheren Beihilfe zu gestatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm für Bewässerung — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel, zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität durch Bewässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren sonstige Produktionsbedingungen günstig sind, beizutragen. Diese Bewässerung muß auf die

— Verminderung des Produktionsrisikos

— Erweiterung der Anbaumöglichkeiten

— Ausdehnung der Wachstumsperiode

ausgerichtet sein.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf die Maßnahmen, die sich auf eine oder mehrere der nachstehenden Einzelmaßnahmen beziehen:

a) Errichtung von notwendigen Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Bewäserung;

b) Errichtung von Anlagen für die Zuleitung des Wassers zu den Bewässerungsflächen und für die Ableitung des Wassers von den Bewässerungsflächen;

c) Einrichtungen zur Bewässerung der Flächen einschließlich der Vorbereitung der Parzellen.

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin gegebenenfalls auf die folgenden Maßnahmen, wenn diese mit den in Absatz 1 aufgeführten Einzelmaßnahmen in Zusammenhang stehen:

a) die Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;

b) die Schaffung von Windschutzanlagen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen

a) müssen sich im Verfahrensgebiet auf eine zu bewässernde landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 300 Hektar erstrecken, oder für das Großherzogtum Luxemburg auf mindestens 150 Hektar;

b) dürfen eine Gesamtinvestition von 3000 Rechnungseinheiten pro Hektar nicht überschreiten.

2. Die Maßnahmen müssen weiterhin

a) sich auf ein Verfahrensgebiet beziehen, in dem die Parzellierung nach durchgeführter Bewässerung eine rationelle Landbewirtschaftung erlaubt;

b) sich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe des Vorhabens erstrecken, deren Einbeziehung im Hinblick auf den wirtschaftlichen und technischen Effekt der Maßnahme erforderlich ist;

c) der allgemeinen Entwicklungsrichtung der Agrarstruktur und der Gesamtwirtschaft des betreffenden Gebietes entsprechen und abgestimmt sein mit anderen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Nutzung des Bodens und des Wassers beziehen;

d) die wesentlichen Elemente berücksichtigen, die für den wirtschaftlichen Erfolg der Bewässerungsmaßnahme von Bedeutung sind und die Verbesserung der Wirtschaftswege und die Schaffung von Windschutzanlagen vorsehen, soweit derartige Maßnahmen erforderlich sind;

e) die rationellen und wirtschaftlichen Verfahren bei der Bewässerung sowie bei der Ausführung der Vorhaben zur Anwendung bringen;

f) in einer Weise durchgeführt werden, daß eine rasche Anpassung der Agrarstruktur in dem betreffenden Gebiet ermöglicht wird;

g) durch Bestimmungen ergänzt werden, die die ordnungsgemäße Verwaltung und Unterhaltung der Bewässerungsanlagen gewährleisten;

h) durch Bestimmungen ergänzt werden, die langfristig die Bedingungen für die Wasserlieferung festlegen, sofern diese nicht durch die zuständigen staatlichen Dienststellen geregelt wird.

3. Die Maßnahmen müssen nach ihrer Durchführung

a) eine Erzeugung ermöglichen, deren Wettbewerbsfähigkeit anhand von ökonomischen Vorschätzungen nachgewiesen wird;

b) ihre Ergänzung in einer angemessenen Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse finden.

4. Die Maßnahmen dürfen nicht Bestandteil einer in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung des Rats Nr. ... [Flurneuordnung] beschriebenen Gesamtmaßnahme sein.

Artikel 5

a) Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind

die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

b) Die Schwerpunktgebiete, in denen die Vorhaben der Vergünstigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 erhalten können, sind die Gebiete, die in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds kann für die Vorhaben, die in den in Artikel 5 Absatz b) genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. der Investition betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Die Beihilfe des Fonds darf jedoch für die

— Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1

500 Rechnungseinheiten pro Hektar

— Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2

100 Rechnungseinheiten pro Hektar

nicht überschreiten.

Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Beihilfehöchstsätze für die einzelnen Maßnahmen können, wenn die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels Anwendung finden, bis zu 100 v. H. erhöht werden.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 50 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm „Bewässerung“

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 a)

Frankreich

Die Departements:

Basses Pyrénées
Ariège
Haute-Garonne
Gers
Hautes Pyrénées
Tarn-et-Garonne
Ardèche
Drôme
Aude
Gard
Hérault
Pyrénées Orientales
Bouches du Rhône
Corse
Var
Vaucluse
Dordogne
Lot-et-Garonne
Lot

Italien

Die Provinzen:

Grosseto
Viterbo
Roma
Latina
Frosinone

Die Regionen:

Campania
Abruzzi (mit Ausnahme von Teramo)
Molise
Puglia
Basilicata
Calabria
Sicilia
Sardegna

Anlage II

Gemeinschaftsprogramm „Bewässerung"

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 b)

Frankreich

Die Departements:

Haute-Garonne
Gers
Hautes-Pyrénées
Tarn-et-Garonne
Corse

Italien

Die Provinzen:

Salerno
Brindisi
Lecce

Die Regionen:

Basilicata
Calabria
Sicilia
Sardegna

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Entwässerung)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ungeregelte wasserwirtschaftliche Verhältnisse beeinträchtigen durch Überschwemmungen, unzureichende Wasserabführung oder zu hohen Grundwasserstand die Nutzungsmöglichkeiten und die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie erschweren die Bewirtschaftung der Flächen und bilden die Ursache für geringe Erträge je Flächeneinheit und für starke Ertragsschwankungen in den einzelnen Jahren, eine geringe Arbeitsproduktivität und damit verbunden geringe pro-Kopf-Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen, sowie auch Schwierigkeiten für eine Anpassung der Erzeugung an die Gegebenheiten des Marktes.

Eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung — kann zur Beseitigung dieser Schwierigkeit beitragen. Zu diesem Zweck darf sie sich jedoch nicht allein auf die Regelung der Wasserläufe und die Errichtung oder Verbesserung des Gewässernetzes beziehen, sondern muß auch der Flächenentwässerung durch geeignete Methoden und der häufig auftretenden Notwendigkeit, die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege zu verbessern, Rechnung tragen.

Die Gestaltung des Gewässernetzes läßt sich in sinnvoller Weise nur für ein größeres Gebiet vornehmen, dessen Parzellierung eine rationelle Bewirtschaftung der Flächen ermöglicht. Dabei müssen die mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Vorteilen stehen.

Eine Verbesserung der Gesamtsituation des betreffenden Gebietes werden die Maßnahmen nur dann ermöglichen, wenn bei ihrer Planung und Durchführung auch die übrigen Aspekte der Agrarstrukturverbesserung sowie der regionalen Wirtschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Sie dürfen auch die in Zukunft erforderliche Anpassung der Agrarstruktur nicht behindern und müssen die wirtschaftlichen Prinzipien berücksichtigen, um mit den eingesetzten Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erreichen und die finanzielle Belastung der Beteiligten möglichst gering zu halten.

Ein dauerhafter Erfolg der Maßnahmen ist von der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der erforderlichen Anlagen abhängig.

Eine wirksame Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe kann durch solche Maßnahmen nur erwartet werden, wenn die sonstigen Produktionsbedingungen günstig sind und demzufolge die vorgesehene Produktion wettbewerbsfähig ist.

Diese Maßnahmen bewirken eine Erhöhung der Flächenerträge und gegebenenfalls eine Änderung der Produktionsrichtung. In vielen Fällen wird deshalb auch eine Ausgestaltung und Anpassung der Marktstruktur erforderlich werden, um die Möglichkeiten voll ausschöpfen zu können, die sich für eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeuger ergeben.

Eine Hilfe der Gemeinschaft für die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist nur dann gerechtfertigt, wenn damit eine grundlegende Verbesserung der Produktionsbedingungen erfolgt und demzufolge eine wesentliche Erhöhung der Arbeitsproduktivität erwartet werden kann.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Förderung des Fonds auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen die derzeitigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse die Landwirtschaft vor besonders große Schwierigkeiten stellen und die Möglichkeiten der agrarstrukturellen Anpassung in besonders hohem Maße beeinträchtigen.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1964 in bezug auf die Notwendigkeit der Agrarstrukturverbesserung in Italien und Luxemburg ist es angezeigt, für Vorhaben in bestimmten Schwerpunktgebieten die Möglichkeit für eine 25 v. H. der Investition überschreitende Beteiligung des Fonds zu eröffnen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften . . .

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren; unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Maßeinheit durch Begrenzung der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden.

Wenn die Beihilfe des Fonds 25 v. H. überschreitet, muß die Möglichkeit bestehen, höhere Beträge je Einheit der einzelnen Maßnahmen zu finanzieren, um die Gewährung einer höheren Beihilfe zu gestalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm für wasserwirtschaftliche Maßnahmen — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel, zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität der in der Landwirtschaft Tätigen sowie einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen für landwirtschaftliche Böden, die häufigen Überschwemmungen ausgesetzt sind oder einen zu hohen Grundwasserstand aufweisen, aber deren sonstige Produktionsbedingungen günstig sind, beizutragen. Diese wasserwirtschaftliche Maßnahme muß auf die

— Verringerung des Produktionsrisikos

— Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten

— Ausdehnung der Wachstumsperiode

ausgerichtet sein.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf die Maßnahmen, die sich auf eine oder mehrere der nachstehenden Einzelmaßnahmen beziehen:

a) Regelung der Wasserläufe zur Vermeidung von Überschwemmungen einschließlich der hierfür erforderlichen Anlagen;

b) Ausbau des Gewässernetzes zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse einschließlich der hierfür erforderlichen Anlagen.

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin gegebenenfalls auf die folgenden Maßnahmen, wenn diese mit den in Absatz 1 aufgeführten Einzelmaßnahmen im Zusammenhang stehen:

a) die Flächenentwässerung durch Drainung oder offene Gräben einschließlich unentbehrlicher Nivellierungsarbeiten;

b) die Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen

a) müssen sich auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 1500 Hektar oder für das Großherzogtum Luxemburg auf mindestens 750 Hektar beziehen;

b) dürfen eine Gesamtinvestition von 1500 Rechnungseinheiten pro Hektar nicht überschreiten.

2. Die Maßnahmen müssen weiterhin

a) sich auf ein Verfahrensgebiet beziehen, in dem die Parzellierung nach Durchführung der Maßnahme keine Erschwernisse für eine rationelle Landbewirtschaftung darstellt; diese Bedingung gilt nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 a) aufgeführten Maßnahmen;

b) der allgemeinen Entwicklungsrichtung der Agrarstruktur und der Gesamtwirtschaft des betreffenden Gebietes entsprechen und abgestimmt sein mit anderen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Nutzung des Bodens, auf die allgemeine Wasserwirtschaft und auf die Raumordnung beziehen;

c) die Gegebenheiten berücksichtigen, die für den wirtschaftlichen Erfolg der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen von Bedeutung sind und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege vorsehen, soweit derartige Maßnahmen erforderlich sind;

d) rationelle und wirtschaftliche Verfahren bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie deren Ausführung anwenden;

e) in einer Weise durchgeführt werden, daß eine rasche und andauernde Anpassung der Agrarstruktur in dem betreffenden Gebiet ermöglicht wird;

f) durch Bestimmungen ergänzt werden, die die ordnungsgemäße Verwaltung und Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gewährleisten.

3. Die Maßnahmen müssen nach ihrer Durchführung

a) eine Erzeugung ermöglichen, deren Wettbewerbsfähigkeit an Hand von ökonomischen Vorschätzungen nachgewiesen wird;

b) ihre Ergänzung in einer angemessenen Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse finden.

4. Die Maßnahmen dürfen nicht Bestandteil einer in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung des Rats Nr. ... [Flurneuordnung] beschriebenen Gesamtmaßnahme sein.

Artikel 5

a) Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

b) Die Schwerpunktgebiete, in denen die Vorhaben die Vergünstigungen gemäß den Bestimmun-

gen von Artikel 6 Absatz 2 erhalten können, sind die Gebiete, die in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds kann für die Vorhaben, die in den in Artikel 5 Absatz b) genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. der Investition betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Die Beihilfe des Fonds darf jedoch für die

— Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1

150 Rechnungseinheiten pro Hektar

— Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2

100 Rechnungseinheiten pro Hektar

nicht überschreiten.

Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Beihilfehöchstsätze für die einzelnen Maßnahmen können, wenn die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels Anwendung finden, bis zu 100 v. H. erhöht werden.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 50 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm für „wasserwirtschaftliche Maßnahmen"

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 a)

Deutschland

Die Regierungsbezirke:

Lüneburg
Stade
Osnabrück
Aurich
Oldenburg
Münster
Trier
Niederbayern

Programmgebiet Nord
Gebiet des Alpenplans

Belgien

Die Provinzen:

Antwerpen
Brabant
West-Vlaanderen
Oost-Vlaanderen
Limburg

Frankreich

Die Departements:

Nord
Somme
Pas-de-Calais
Ille-et-Vilaine
Morbihan
Loire Atlantique
Vendée
Charente Maritime
Deux Sèvres
Vienne
Puy-de-Dôme
Loire

Italien

Die Provinzen:

Alessandria
La Spezia
Brescia
Mantova
Bolzano
Trento
Verona
Vicenza
Belluno
Treviso
Venezia
Padova
Rovigo
Udine
Gorizia
Trieste
Piacenza
Parma
Reggio nell'Emilia
Modena
Bologna
Ferrara
Ravenna
Firenze
Pisa
Grosseto
Salerno

Luxemburg

Gesamtgebiet

Niederlande

Die Provinzen:

Groningen
Noord-Holland } mit Ausnahme der Waddeneilanden
Friesland
Overyssel mit Ausnahme der neuen Polder
Gelderland: nur der nördliche und südliche Achterhoek und das Oude Ysselgebied
Utrecht mit Ausnahme von Eemland, Kromme Rynstreek, Zandgebied und Heuvelrug
Zuid-Holland
Zeeland: nur Zeeuws Vlaanderen
Noord-Brabant
Limburg mit Ausnahme von Zuid Limburg

Anlage II

Gemeinschaftsprogramm für „wasserwirtschaftliche Maßnahmen"

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 b)

Deutschland

Programmgebiet Nord
Gebiet des Küstenplans
Gebiet des Alpenplans

Belgien

Die Provinz West Vlaanderen

Frankreich

Die Departements:

Loire Atlantique
Vendée
Charente Maritime

Italien

Die Provinzen:

Alessandria
La Spezia
Bolzano
Trento
Vicenza
Belluno
Treviso
Venezia
Padova
Rovigo
Udine
Modena
Firenze
Pisa
Grosseto
Salerno

Luxemburg

Gesamtgebiet

Niederlande

Die Provinzen:

Overyssel
Gelderland: nur der nördliche und südliche Achterhoek und das Oude Ysselgebied

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine rationelle, den natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen entsprechende Nutzung des Bodens bildet eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft.

Bestimmte Böden können selbst nach einer Verbesserung bei landwirtschaftlicher Nutzung keine befriedigenden Erträge erbringen. Auch gewisse Forstflächen landwirtschaftlicher Betriebe liefern teilweise nur unzureichende Erträge oder erzeugen einen zu großen Anteil an Brennholz, für das sich der Bedarf immer mehr verringert. Weiterhin kann die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Fehlen von Vorkehrungen zum Schutze des Bodens und des Wassers beeinträchtigt werden.

Eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung — an der Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland, an der Umwandlung von Niederwald in Hochwald, an den Ergänzungspflanzungen auf ungenügend bestockten Waldflächen und an den Schutzpflanzungen kann deshalb zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe durch eine Verbesserung ihrer Struktur oder durch Erhöhung der Produktivität ihrer forstlichen oder landwirtschaftlichen Flächen beitragen.

Die rationelle Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Forstflächen erfordern ein entsprechendes Forstwirtschaftswegenetz und gegebenenfalls Brandstreifen.

Die genannten forstwirtschaftlichen Maßnahmen werden hauptsächlich in den Gebieten erforderlich werden, in denen die landwirtschaftliche und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückgeblieben ist; deshalb ist es notwendig, daß diese langfristigen Maßnahmen mit den anderen Maßnahmen in dem betreffenden Gebiet abgestimmt sind.

Um eine rationelle Aufforstung und Bewirtschaftung der Forstflächen zu gewährleisten, müssen sich diese Maßnahmen auf eine ausreichend große Fläche beziehen. Bei isolierten Aufforstungsparzellen muß eine Größe vorhanden sein, die einmal eine wirtschaftliche Nutzung gestattet und zum anderen die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt.

Die Zielsetzung des Programmes erfordert, die vorgesehenen Maßnahmen den Flächen vorzubehalten, die gegenwärtig zu landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören; da die Technik der Forstwirtschaft jedoch die Schaffung einheitlicher und zusammenhängender Waldflächen erfordert, müssen in gewissem Umfang auch andere Flächen mit einbezogen werden können.

Die Holzerträge und die voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten für die Produktion müssen die vorgesehenen Investitionen rechtfertigen.

Das Programm wird am wirksamsten zur Verbesserung des Einkommens der Landwirte beitragen, wenn es sich schwerpunktmäßig auf die Gebiete bezieht, wo die Aufforstung umfangreicher Grenzertragsböden im Zusammenhang mit bestehenden oder im Entstehen begriffener Waldflächen erfolgt, deren Umfang, Zusammensetzung und Struktur eine ausreichende Wirtschaftlichkeit gewährleisten, sowie auf die Gebiete, wo das Einkommen dieser Landwirte direkt von einem besseren Bodenschutz, insbesondere gegen die Erosion, abhängig ist.

Die Möglichkeiten für den Erfolg dieser Maßnahmen und die Vorteile, die sich aus ihnen für die Bevölkerung ergeben werden, werden in den Gebieten am größten sein, in denen Arbeitsmöglichkeiten für die durch diese Maßnahmen freigesetzten Arbeitskräfte bestehen, und wo eine technische und wirtschaftliche Wirksamkeit der Aufforstung und

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften . . .

Bewirtschaftung der geschaffenen oder verbesserten Forstflächen angestrebt wird, die dann am besten erreicht werden kann, wenn sich die beteiligten Landwirte zusammenschließen.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1964 in bezug auf die Notwendigkeit der Agrarstrukturverbesserung in Italien und Luxemburg ist es angezeigt, für Vorhaben in bestimmten Schwerpunktgebieten die Möglichkeit für eine 25 v. H. der Investition überschreitende Beteiligung des Fonds zu eröffnen.

Die Wirksamkeit der Beteiligung des Fonds wird erhöht, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben, die auf Grund ihrer Größe eine Bedeutung für die Gemeinschaft haben, verwendet werden.

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren; unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Maßeinheit durch Begrenzung der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden.

Wenn die Beihilfe des Fonds 25 v. H. überschreitet, muß die Möglichkeit bestehen, höhere Beträge je Einheit der einzelnen Maßnahmen zu finanzieren, um die Gewährung einer höheren Beihilfe zu gestatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm für forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

Mit der Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit und Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, soll das Programm das Ausscheiden der Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung, deren Bewirtschaftung unrentabel ist (Grenzertragsböden), fördern und eine rationelle forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen sowie von Ödland und Waldflächen, die zu diesen Betrieben gehören, begünstigen und durch entsprechende forstwirtschaftliche Maßnahmen die Erhaltung und die Verbesserung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirken.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf Maßnahmen, die sich auf mindestens eine der folgenden Einzelmaßnahmen beziehen:

a) Aufforstung von Grenzertragsböden und unkultivierten Flächen;

b) Umwandlung von Niederwald in Hochwald;

c) Ergänzungspflanzung auf ungenügend bestockten Waldflächen;

d) Schutzpflanzungen zur Erhaltung und Verbesserung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen einschließlich der Windschutzanlagen.

Die aufgeführten Maßnahmen umfassen

— die Bodenvorbereitung;

— die Beschaffung des Pflanz- oder Saatguts und die Anpflanzung oder Ansaat;

— die Anlage von Zäunen oder Einzelschutzvorrichtungen für Pflanzen und Ansaaten;

— die Pflegearbeiten einschließlich der Nachbesserung.

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin gegebenenfalls auf die folgenden Maßnahmen, wenn diese mit den im Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Zusammenhang stehen:

a) die Anlage oder den Ausbau von Forstwirtschaftswegen;

b) die Anlage von Brandstreifen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) sich auf eine Fläche von mindestens 200 Hektar oder für das Großherzogtum Luxemburg auf mindestens 100 Hektar beziehen;

b) der allgemeinen Entwicklungsrichtung der Agrarstruktur und der Gesamtwirtschaft des betreffenden Gebietes entsprechen und abgestimmt sein mit anderen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens und auf die Raumordnung beziehen;

c) entsprechende Maßnahmen zum Feuerschutz vorsehen, sofern die örtlich gegebenen Verhältnisse dies erfordern.

2. Die in Artikel 3 Absatz 1 a), b) und c) aufgeführten Maßnahmen müssen

a) sich bei Aufforstungsflächen, die nicht an andere Waldflächen angrenzen, auf eine Fläche von mindestens 3 Hektar beziehen;

b) sich zumindest zu $^2/_3$ ihrer Fläche auf Böden beziehen, die zu landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören;

c) eine Produktionsrichtung vorsehen, die dem voraussichtlichen Holzbedarf der Gemeinschaft entspricht;

d) einen Holzertrag erwarten lassen, der mindestens dem Ertrag von gleichartigen Beständen in dem betreffenden Gebiet entspricht.

3. Die Maßnahmen dürfen nicht Bestandteil einer in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung des Rats Nr. ... [Flurneuordnung] beschriebenen Gesamtmaßnahme sein.

Artikel 5

1. a) Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

b) Die Schwerpunktgebiete, in denen die Vorhaben die Vergünstigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Paragraph 1 Absatz 2 erhalten können, sind die Gebiete, die in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

2. Einen Vorrang im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung des Rats Nr. ... [Allgemeine Bestimmungen] erhalten die Vorhaben:

— die in einem Gebiet liegen, in dem das Angebot von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen durch die öffentliche Hand gefördert wird;

— bei denen die Begünstigten sich zur Schaffung, Verbesserung, Verwaltung und Nutzung ihrer Forstflächen zusammengeschlossen haben.

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds kann für die Vorhaben, die in den in Artikel 5 Absatz 1 b) genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. der Investition betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Die Beihilfe kann jedoch für

— die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 a), b) und d), in denen ein Vorschuß von 20 Rechnungseinheiten pro Hektar für die Pflegearbeiten und die Nachbesserung einbegriffen sind;

150 Rechnungseinheiten pro Hektar

— die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 c), in denen ein Vorschuß von 20 Rechnungseinheiten pro Hektar für die Pflegearbeiten und die Nachbesserung einbegriffen sind;

100 Rechnungseinheiten pro Hektar

— die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 a);

1500 Rechnungseinheiten pro Kilometer

— die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 b);

100 Rechnungseinheiten pro Kilometer

nicht überschreiten.

Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Beihilfehöchstsätze für die einzelnen Maßnahmen können, wenn die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels Anwendung finden, bis zu 100 v. H. erhöht werden.

2. Für ein Vorhaben wird eine Beihilfe des Fonds nicht gewährt, wenn die Investition 120 000 Rechnungseinheiten oder für das Großherzogtum Luxemburg 60 000 Rechnungseinheiten unterschreitet.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 12 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm für „forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur"

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5, 1 a)

Deutschland

Der Regierungsbezirk Detmold

Die Kreise: Lüneburg, Lüchow-Danneberg, Soltau, Ülzen, Gifhorn, Oberlahn, Wetzlar, Dillenburg, Schlüchtern, Fulda, Hühnfeld Hersfeld, Rotenburg, Eschwege, Staffelstein, Bamberg, Höchstadt und Forchheim, Unterwesterwaldkreis

Die von Natur benachteiligten Gebiete der Bundesländer:

Schleswig-Holstein
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Oberbergischen Kreises und der Kreise Altena, Arnsberg, Meschede und Brilon
Rheinland-Pfalz
Hessen
Baden-Württemberg
Bayern mit Ausnahme der Kreise Berchtesgaden, Lahr und Aschaffenburg

Belgien

Die Agrarregionen:

Kempen
Ardenne
Haute-Ardenne
Fagne

Frankreich:

Die Departements:

Côtes-du-Nord
Finistére
Morbihan
Corrèze
Creuse
Haute-Vienne
Ariège
Aveyron
Lot
Tarn
Allier
Cantal
Haute-Loire
Puy-de-Dôme
Loire
Ardèche
Drôme
Isère
Haute-Savoie
Aude
Gard
Hèrault
Pyrénées Orientales
Lozère
Basses-Alpes
Hautes-Alpes
Corse

Italien

Die als Mittelgebirgslagen klassierten Gebiete von:

Bacino Padano-Atesino
Versante Alto Adriatico
Versante Ligure
Versante Tosco-Laziale
Versante Campano
Sicilia
Sardegna

Luxemburg

Gesamtgebiet

Niederlande

Die Provinzen:

Drenthe
Gelderland

Anlage II

Gemeinschaftsprogramm für „forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur"

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5, 1 b)

Deutschland

Die Kreise: Staffelstein, Bamberg, Höchstadt und Forchheim

Die von Natur benachteiligten Gebiete der Regierungsbezirke:

Unterfranken mit Ausnahme der Kreise Lahr und Aschaffenburg
Oberfranken
Oberpfalz
Niederbayern

Frankreich

Die Departements:

Corrèze
Creuse
Haute-Vienne
Lozère

Italien

Die als Mittelgebirgslagen klassierten Gebiete:

der Provinz Salerno
der Regionen: Sicilia, Sardegna
des Versante Tosco-Laziale

Luxemburg

Gesamtgebiet

Niederlande

Centraal Zandgebiet von Drenthe
Noordelijke, Oostelijke und
Westelijke Veluwe (Gelderland)

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vermarktungsbedingungen für Obst und Gemüse sind in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft nicht zufriedenstellend; Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Bereich ergeben sich hauptsächlich durch eine Beschleunigung der Erstbeschickung des Marktes, eine Konzentration und eine bessere zeitliche Staffelung des Angebots sowie durch eine den Anforderungen des Marktes entsprechende Aufmachung und Qualität des Angebots.

Eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, an der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten des Verkaufs, der Aufbereitung, der Lagerung und Verarbeitung von Obst und Gemüse trägt zur Verbesserung der Vermarktung bei und wird eine günstigere Preisbildung, eine Förderung des Handels und folglich eine bessere kommerzielle Verwertung dieser Erzeugnisse zur Folge haben.

Die Schaffung von Vermarktungseinrichtungen in der Nähe der Anbaugebiete wirkt sich angesichts der raschen Qualitätsverminderung bei Obst und Gemüse, der günstigeren Preisbildung durch eine Angebotskonzentration und den öffentlichen Verkauf vorteilhaft für die Erzeuger aus.

Die Anlagen, die einem echten Bedarf entsprechen und für die nach den Produktionsaussichten des Gebietes eine rationelle Nutzung zu erwarten ist, erhalten durch eine zusätzliche Gewähr ihre Wirtschaftlichkeit.

Die angeführten Maßnahmen werden die Zielsetzung des Programmes nur erreichen, wenn sie die wirtschaftliche und kommerzielle Lage der Obst- und Gemüseerzeuger tatsächlich verbessern und die Vorteile durch gemeinschaftliches Handeln der in einer „Erzeugerorganisation" zusammengeschlossenen einzelnen Erzeuger verstärkt werden.

Im Bereich der Verarbeitung muß sich der finanzielle Beitrag des Fonds auf diejenigen Vorhaben beschränken, die unmittelbar den Erzeugern zugute kommen, d. h. auf solche Anlagen, die im wesentlichen aus Obst und Gemüse bestehende Erzeugnisse herstellen und deren Verwaltung durch die Erzeuger kontrolliert wird.

Es ist zweckmäßig, die Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen die Erzeuger von Obst und Gemüse entweder von großer Bedeutung ist oder sich in starker Ausweitung befindet und in denen besonders angesichts der Entfernung zu den Verbrauchszentren die gegenwärtige Vermarktungsstruktur schwerwiegende Mängel aufweist.

Durch die Verbindung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und der Vermarktungsbedingungen für Obst und Gemüse wird die Erfolgsmöglichkeit der Anpassung der Agrarstruktur erhöht.

Die Wirksamkeit der Beteiligung des Fonds wird erhöht, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben, die auf Grund ihrer Größe eine Bedeutung für die Gemeinschaft haben, verwendet werden.

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren. Unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Vorhaben durch Begrenzung der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften . . .

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel, durch Förderung der Anpassung und Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse in den Anbaubetrieben zu einer besseren kommerziellen Verwertung der Erzeugnisse sowie zu einer Konzentration eines zeitlich hinreichend gestaffelten Angebots beizutragen, die Handelsverbindungen dadurch zu erleichtern, daß die Waren vorschriftsmäßig und marktgerecht sortiert und gekennzeichnet auf den Markt gebracht werden und somit ein wirtschaftlicheres Arbeiten der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Verteilungssysteme zu ermöglichen.

Artikel 3

Das Programm erstreckt sich auf die Errichtung, die Verbesserung oder die Vergrößerung von:

a) Verkaufsstellen für Obst und/oder Gemüse mit öffentlicher Preisbildung auf der ersten Vermarktungsstufe, gegebenenfalls mit angegliederten Einrichtungen für die Aufbereitung und Lagerung;

b) Aufbereitungsstellen für Obst und/oder Gemüse, in denen die Sortierung, die Klassifizierung, die Desinfektion und Verpackung vorgenommen werden, gegebenenfalls mit angegliederten Einrichtungen für die Lagerung;

c) Lagern für Obst und/oder Gemüse;

d) Verarbeitungsanlagen einschließlich Tiefgefrieranlagen für Obst und/oder Gemüse, soweit es sich um die Herstellung von Erzeugnissen mit einem Mindestgehalt an Früchten oder Gemüse von 80 v. H. ihres Nettogewichts handelt, gegebenenfalls mit angegliederten Einrichtungen für die Lagerung.

Das Programm erstreckt sich vor allem auf die folgenden Investitionen, soweit sie für den reibungslosen Betrieb dieser Anlagen oder Einrichtungen unbedingt erforderlich sind: Flächen und Rampen zum Be- und Entladen, Straßen- und Eisenbahnanschlüsse, Gebäude einschließlich Verwaltungsgebäude, sanitäre Einrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, Lagerflächen und -räume für leeres Verpackungsmaterial oder für die Erzeugnisse, Ausrüstungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Beförderungsmittel oder Verladevorrichtungen mit Ausnahme der außerhalb der Anlage oder Einrichtung verwendeten Beförderungsmittel und Verladevorrichtungen.

Maßnahmen, die Tafeloliven betreffen, sind in dieses Programm nicht einbezogen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen müssen nach der Durchführung der Arbeiten eine Kapazität aufweisen, die

a) einen jährlichen Durchgang von einer Menge von Erzeugnissen von mindestens
   - 3 000 000 Rechnungseinheiten oder 18 000 Tonnen von frischem Obst oder Gemüse im Falle der in Artikel 3 a) genannten Stellen,
   - 1 000 000 Rechnungseinheiten oder 6000 Tonnen frisches Obst oder Gemüse im Falle der in Artikel 3 b) genannten Stellen, und
   - 2 000 000 Rechnungseinheiten oder 12 000 Tonnen frisches Obst oder Gemüse im Falle der in Artikel 3 d) genannten Einrichtungen;

b) mindestens 5000 Kubikmeter im Falle der in Artikel 3 c) genannten Stellen

gestattet.

2. Die in Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) in einem Produktionsgebiet liegen;

b) die bestehende Situation in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht verbessern:
   - in dem Produktionsgebiet, wenn es sich um die in Artikel 3 a), b) und c) genannten Stellen handelt,
   - in dem betreffenden Tätigkeitsbereich, wenn es sich um die in Artikel 3 d) genannten Einrichtungen handelt;

c) von den Obst- oder Gemüseerzeugern kontrolliert werden, sofern es sich um eine Maßnahme nach Artikel 3 d) handelt;

d) über ein Versorgungsgebiet verfügen, in dem
   - die Prdoduktionsbedingungen und die strukturelle sowie die landbautechnische Entwicklung der Landwirtschaft eine wettbewerbsfähige Erzeugung gestatten,
   - die bestehende oder in Entwicklung begriffene Obst- und Gemüseerzeugung in den Jahren mit normalen Erntebeträgen einen rationellen Einsatz der Anlagen gewährleistet;

e) die Beteiligung der Obst- und Gemüseerzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Durchführung der Vorhabens ergeben, vorsehen.

Artikel 5

1. Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

2. Einen Vorrang im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung des Rats Nr. ... [Allgemeine Bestimmungen] erhalten:

a) Vorhaben, deren begünstigste Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rats [3]) mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sind;

b) Vorhaben, die sich aus einem Vorhaben zur Flurneuordnung, Bewässerung, Entwässerung

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966

oder Umstellung des Olivenanbaus ergeben und nach den betreffenden Gemeinschaftsprogrammen für eine Finanzierung in Frage kommen.

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe der Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds darf jedoch für ein Vorhaben gemäß Artikel 3 a), b) und c) 250 000 Rechnungseinheiten und gemäß Artikel 3 d) 750 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

2. Für ein Vorhaben wird eine Beihilfe des Fonds nicht gewährt, wenn die Investition 120 000 Rechnungseinheiten unterschreitet.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 80 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5.1

Deutschland

Das Land Schleswig-Holstein

Die Regierungsbezirke:

Nordwürttemberg
Nordbaden
Südbaden
Südwürttemberg-Hohenzollern

Belgien

Die Provinzen:

West-Vlaanderen
Ost-Vlaanderen
Liège
Limburg

Frankreich

Die Departements:

Nord
Pas-de-Calais
Loiret
Finistère
Loire Atlantique
Maine-et-Loire
Dordogne
Lot-et-Garonne
Tarn-et-Garonne
Ardèche
Drôme
Gard
Pyrénées Orientales
Vaucluse

Italien

Die Provinzen:

Cuneo
Alessandria
Savona
Vicenza
Treviso
Padova
Rovigo
Udine
Ascoli-Piceno
Pisa
Viterbo
Latina
Caserta
Avillino
Salerno
Teramo
Chieti
Foggia
Bari
Taranto
Lecce
Matera
Cosenza
Catanzaro
Reggio Calabria
Trapani
Palermo
Messina
Agrigento
Catania
Ragusa
Siracusa
Sassari
Cagliari

Luxemburg

Gesamtgebiet

Niederlande

Die Provinzen:

Gelderand
Utrecht
Zeeland
Noord-Brabant
Limburg

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugung ist in entscheidendem Maße von einer guten Struktur der Molkereiwirtschaft abhängig, die, wenn sie der technischen Entwicklung und den Erfordernissen des Marktes entspricht, den Anteil des Erzeugers am Preis des Endproduktes durch eine rationelle Be- und Verarbeitung erhöhen und durch ein in Güte und Aufmachung ansprechendes, reichhaltiges und preiswertes Angebot von Milcherzeugnissen zur Förderung des Absatzes beitragen kann.

Eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zugunsten der notwendigen Anpassung der Struktur der Molkereiwirtschaft muß sich sowohl auf den Bereich der Erfassung und der Be- und Verarbeitung der Milch als auch auf die Nachbehandlung und Fertiglagerung der Milcherzeugnisse beziehen; bei der Erfassung erscheint es dabei sinnvoll, auch die Förderung von Kühleinrichtungen im Erzeugerbetrieb mit einzubeziehen, wenn diese einen unentbehrlichen Bestandteil des Erfassungssystems darstellen, das entweder auf eine besonders hohe Qualität der angelieferten Milch oder auf eine Rationalisierung der Erfassung ausgerichtet ist.

Eine Beteiligung des Fonds kann nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Rationalisierung im Bereich der Molkereiwirtschaft beitragen und insbesondere die Einrichtung der Betriebe den technischen und hygienischen Erfordernissen entspricht und ihre Standorte eine rationelle Erfassung der Milch und einen entsprechenden Absatz der Erzeugnisse gewährleisten.

Eine rationelle Be- und Verarbeitung der Milch setzt unter Berücksichtigung der Produktionsrichtung eine gewisse Kapazität der Anlagen voraus, die aber auch der in den nächsten Jahren zu erwartenden Milcherzeugung und -ablieferung zu entsprechen hat.

Eine Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft ist jedoch nur dort gerechtfertigt, wo auf Grund der natürlichen Produktionsbedingungen und der sonstigen strukturellen Gegebenheiten die Milcherzeugung wettbewerbsfähig ist und demzufolge die Milcherzeuger des betreffenden Gebietes wirtschaftliche Vorteile aus der Durchführung derartiger Maßnahmen haben werden.

Da es angesichts der bestehenden Absatzmöglichkeiten nicht angezeigt ist, Anreize für die Ausweitung der Kapazitäten für Anlagen zur Herstellung von Schmelzkäse, Kondensmilch und Trockenmilch zu schaffen und schon gewisse Überkapazitäten im Gesamtbereich der Gemeinschaft bestehen, erscheint eine Finanzierung der Gemeinschaft nur dann angezeigt, wenn die Maßnahmen auf eine Rationalisierung der Erzeugung abzielen, wie dies der Fall ist, wenn selbständige Betriebe ihre Tätigkeit in dem Bereich einstellen oder die Anlagen gemeinschaftlich errichtet werden.

Es ist erforderlich, die finanziellen Hilfen des Fonds auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen den Erzeugern die Möglichkeit fehlt, sich auf andere Produktionen umzustellen, um höhere Einkommen zu erzielen, und wo die Verbesserung der Molkereistruktur besonders dringlich ist.

Es ist sinnvoll, den Vorhaben einen Vorzug zu geben, die die größten Möglichkeiten zur Verbesserung der Molkereistruktur und der Einkommen der Erzeuger bieten.

Die Wirksamkeit der Beteiligung des Fonds wird erhöht, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben, die auf Grund ihrer Größe eine Bedeutung für die Gemeinschaft haben, verwendet werden.

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren; unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Vorhaben durch Begrenzung

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel, zur Rationalisierung der Molkereiwirtschaft beizutragen und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugung zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Einkommenslage der Landwirtschaft zu verbessern. Diese Zielsetzung soll insbesondere durch

— Senkung der Milcherfassungskosten;

— Senkung der Be- und Verarbeitungskosten;

— Förderung der Qualität der Milcherzeugnisse;

— Förderung der Arbeitsteilung zwischen Molkereien;

— Rationalisierung und Förderung des Absatzes und Vertriebes

erreicht werden.

Artikel 3

Das Programm erstreckt sich auf die Errichtung, die Verbesserung oder die Vergrößerung von:

a) Anlagen für die Erfassung und Annahme der Milch oder der Sahne einschließlich der Tankwagen zur Erfassung der Milch beim Erzeuger und der Kühleinrichtungen in Sammelstellen oder Erzeugerbetrieben, soweit diese Einrichtungen Eigentum des Betriebes sind, der die Erfassung und Annahme der Milch oder der Sahne (Rahm) durchführt;

b) Anlagen für die Be- und Verarbeitung der Milch bzw. Sahne (Rahm) einschließlich der Anlagen und Einrichtungen für die Verpackung, die Lagerung und den Vertrieb der Milcherzeugnisse, der Milchtankwagen, der Verwaltungsgebäude, der sanitären und sozialen Einrichtungen sowie der Kläranlagen oder Anschlüsse an bestehende Anlagen;

c) Anlagen für die Fertiglagerung und Nachbehandlung der Milcherzeugnisse einschließlich der Einrichtung für die Verpackung.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen müssen nach Durchführung der Arbeiten eine Kapazität aufweisen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Produktionsrichtung des betreffenden Betriebes eine rationelle Be- oder Verarbeitung der Milch gewährleistet.

2. Die Maßnahmen müssen weiterhin

a) durch eine Rationalisierung die bestehende wirtschaftliche und technische Situation in dem betreffenden Sektor verbessern;

b) ein angemessenes Verhältnis zwischen der Kapazität des Betriebes und der innerhalb der nächsten drei Jahre zu erwartenden Milcherzeugung und -ablieferung bewirken;

c) sofern es sich nicht um Anlagen zur Herstellung von Schaf- oder Ziegenkäse handelt, ein Einzugsgebiet aufweisen, in dem die Landwirte wegen der klimatischen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit und der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend auf die Rindviehhaltung und insbesondere die Erzeugung von Milch angewiesen sind;

d) ein Einzugsgebiet aufweisen, in dem die Produktionsbedingungen, die strukturelle sowie landbautechnische Entwicklung der Landwirtschaft eine wettbewerbsfähige Erzeugung gestatten;

e) den technischen und hygienischen Erfordernissen genügen und durch ihren Standort eine rationelle Erfassung und Ablieferung der Erzeugnisse gestatten;

f) die Beteiligung der Milcherzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Durchführung der Maßnahmen ergeben, vorsehen.

3. Die Maßnahmen, die sich auf Anlagen zur Herstellung von Schmelzkäse, Kondensmilch und Trokkenmilch beziehen, müssen

— mit der Aufgabe der betreffenden Tätigkeit von selbständigen, unrationell arbeitenden Unternehmen verbunden sein, oder

— gemeinschaftlich von mehreren selbständigen Unternehmen mit dem Ziel, ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern, errichtet werden.

Artikel 5

1. Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

2. Einen Vorrang im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung des Rats Nr. ... [Allgemeine Bestimmungen] erhalten die Vorhaben, die

— mit der Aufgabe der Tätigkeit, auf die sich die Maßnahmen bezieht, von selbständigen, unrationell arbeitenden Unternehmen verbunden sind, oder

— gemeinschaftlich von mehreren selbständigen Unternehmen mit dem Ziel, ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern, errichtet werden.

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/

EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds darf jedoch für ein Vorhaben 1 000 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

2. Für ein Vorhaben wird eine Beihilfe des Fonds nicht gewährt, wenn die Investition 100 000 Rechnungseinheiten oder, wenn es sich um die Errichtung von Anlagen gemäß Artikel 3 b) handelt, 300 000 Rechnungseinheiten unterschreitet.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 100 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5.1

a) Schwerpunktgebiete für die Molkereiwirtschaft auf der Grundlage von Kuhmilch

Deutschland

Das Land Schleswig-Holstein

Die Regierungsbezirke:

Stade
Aurich
Oldenburg
Südwürttemberg-Hohenzollern
Oberbayern
Schwaben

Belgien

Die Provinzen:

Hainaut
Namur

Frankreich

Die Departements:

Morbihan
Loire-Atlantique
Maine-et-Loire
Mayenne
Vendée
Charente Maritime
Deux-Sèvres
Corrèze
Haute-Vienne
Dordogne
Hautes-Pyrénées
Vosges
Doubs
Haute-Saône
Saône-et-Loire
Cantal
Haute-Loire
Puy-de-Dôme
Ain
Isère
Loire
Rhône
Haute-Savoie

Italien

Die Provinzen:
Torino
Novara
Cuneo
Aosta
Sondrio
Bergamo
Brescia
Bolzano
Trento
Vicenza
Belluno
Udine
Parma
Reggio nell'Emilia
Modena

b) Schwerpunktgebiete für die Herstellung von Schaf- und Ziegenkäse

Frankreich

Die Departements:

Basses-Pyrénées
Aveyron
Ardèche
Drôme
Corse

Italien

Die Provinzen:

Roma
Aquila
Foggia
Sassari
Nuroro
Cagliari

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Fleischsektor

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erhöhung der Rindfleischerzeugung und die Verbesserung der Bedingungen für die Schlachtung und Vermarktung des Viehs können zu einem Anstieg der Einkommen in der Landwirtschaft beitragen, ohne das Marktgleichgewicht zu stören.

Da das Gleichgewicht auf dem Markt für Milcherzeugnisse nicht sehr stabil ist, muß auf alle Fälle vermieden werden, daß sich gleichzeitig mit steigender Fleischerzeugung auch die Milcherzeugung erhöht.

Die Maßnahmen auf der Ebene der Erzeugung müssen eine solche Größenordnung haben, daß sie einen starken Einfluß auf die Entwicklung der Produktionsbedingungen ausüben.

Das Fehlen moderner Viehmärkte macht sich insbesondere in den Erzeugergebieten bemerkbar.

Es ist wichtig, daß die Mehrzahl der Schlachthöfe Normen anwenden, die eine Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel mit Fleisch ermöglichen.

Die Schlachtkosten stehen im Verhältnis zur Kapazität des Schlachthofes und zum Grad der Nutzung dieser Kapazität.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, soll wirkungsvoll zur Hebung des Lebensstandards der in der Landwirtschaft Beschäftigten beitragen. Deshalb müssen die Erzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus den vom Fonds finanzierten Maßnahmen ergeben, teilhaben.

Die Schwerpunkte des Programmes müssen sich auf die Gebiete beziehen, die sich, ökologisch und wirtschaftlich gesehen, besonders für die Rindfleischerzeugung eignen.

Der Versand von Fleisch in die entfernten Verbrauchszentren entspricht mehr der heutigen Einstellung des Marktes als der Versand von Lebendvieh. Die im Erzeugergebiet liegenden Schlachthöfe sichern den Erzeugern durch eine voraussichtlich bessere Bezahlung nach Qualität einen gerechteren Erlös zu und machen eine engere Verbindung zwichen den Erzeugern und dem Handelssektor möglich.

Die Situation der landwirtschaftlichen Erzeuger in hügeligen oder bergigen Gebieten ist oft schwierig. Sie kann jedoch verbessert werden, indem die Erzeuger sich auf die Viehhaltung umstellen, die oft eine Produktionsrichtung darstellt, die den natürlichen Gegebenheiten dieser Gebiete entspricht. Diese Ausrichtung auf die Viehhaltung ist besonders in den Grünlandgebieten angezeigt, wo eine Fleischrasse oder eine Rasse, die vorwiegend auf die Fleischerzeugung ausgerichtet ist, gehalten wird.

Gekoppelte Maßnahmen, deren Wirkungen sich gegenseitig ergänzen, sind von größerer Durchschlagskraft.

Die Wirksamkeit der Beteiligung des Fonds wird erhöht, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben, die auf Grund ihrer Größe eine Bedeutung für die Gemeinschaft haben, verwendet werden.

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren; unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Vorhaben oder insgesamt durch Begrenzung der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm für den Fleischsektor — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel:

a) die Erzeugung von zur Mast bestimmten Rindern und ihre Mästung zu fördern;

b) die Vermarktung von Lebendvieh zu verbessern;

c) die Bildung eines Netzes von geographisch zweckmäßig gelegenen Anlagen zu begünstigen, die die Schlachtung, die Bearbeitung und die Vermarktung des Fleisches zu geringeren Kosten durchführen können.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf folgende Maßnahmen, sofern es sich um Rindvieh handelt:

a) Maßnahmen, die eine Rindviehhaltung ermöglichen, deren Bruttoertrag nach Durchführung der Maßnahmen zu mehr als 60 v. H. aus dem Verkauf von Schlachtvieh besteht, ausgenommen den Kauf von Tieren und insbesondere die Investitionen, die abzielen auf

— die Verbesserung der Weiden, namentlich die Verbesserung des Bodens, die Einzäunung, die Wasserstellen, die Zugangswege, die Pferche;

— Weide- und Fütterungsschuppen;

b) die Errichtung, Verbesserung, Vergrößerung oder Einrichtung von Stationen für die künstliche Besamung von Tieren der Fleischrassen und der ebenfalls zur Fleischerzeugung bestimmten Rassen;

c) die Errichtung, Verbesserung, Vergrößerung oder Einrichtung von Zuchtwertprüfungsstationen für Tiere der Fleischrassen und der ebenfalls zur Fleischerzeugung bestimmten Rassen.

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin auf die Errichtung, Verbesserung, Vergrößerung oder Einrichtung von Viehmärkten einschließlich dazugehöriger Stallungen.

3. Das Programm erstreckt sich schließlich auf die Errichtung, Verbesserung, Vergrößerung oder Einrichtung von Schlachthöfen für Rinder und Schweine, und in Abänderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG für Pferde und Maultiere, Schafe und Ziegen oder von Anlagen für die Lagerung (mit Ausnahme von Gefrierfleisch), zum Zerlegen und Verpacken oder zum Verkauf des Fleisches, und namentlich in dem Maße, in dem sie für ein einwandfreies Funktionieren der Vorhaben erforderlich sind; Flächen und Rampen zum Be- und Entladen, Straßen und Eisenbahnanschlüsse, Gebäude (einschließlich Verwaltungsgebäude, sanitäre Einrichtungen, Gemeinschaftsanlagen und Labors), Klima- und Kühlanlagen, Kläranlagen für die Abwässer bzw. Anschluß an die bestehenden Einrichtungen, Einrichtungen sowie Beförderungsmittel und Verladevorrichtungen mit Ausnahme derjenigen, die außerhalb der Anlagen benutzt werden.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) dort durchgeführt werden, wo die Produktionsbedingungen sowie die strukturelle und landbautechnische Entwicklung eine Fleischerzeugung zu zufriedenstellenden Selbstkostenpreisen ermöglichen;

b) wenn es sich um Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 a) handelt:

— gemeinschaftlich benutzt werden oder Teil einer umfassenden Aktion zur Förderung der Fleischerzeugung sein;

— die Verbesserung der wichtigsten Produktionsbedingungen für die Fleischerzeugung im Einzugsgebiet zum Ziel haben, soweit sie unzulänglich sind;

— im Falle, wo ein Antrag mehrere Maßnahmen zusammenfaßt, die geographisch voneinander getrennt sind, dürfen diese höchstens in einem Umkreis von 25 km liegen;

c) sich bei Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 a) erster Strich auf Weideflächen von mindestens 900 Hektar beziehen, auf denen nach der Durchführung der Maßnahmen mindestens ein Drittel einer Großvieheinheit (GVE) je Hektar gehalten werden kann;

d) sich bei Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 a) zweiter Strich auf Unterstände für mindestens 300 Stück Vieh beziehen, wobei jeder einzelne Unterstand für mindestens 30 Tiere dienen muß.

2. Die in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) zu einer technischen und wirtschaftlichen Verbesserung der derzeitigen Lage in diesem Wirtschaftssektor beitragen;

b) in einem Produktionsgebiet für Vieh gelegen sein;

c) einen Markt betreffen, auf den jährlich mindestens 30 000 Stück Rindvieh aufgetrieben werden;

d) sich auf einen Markt beziehen, zu dem die landwirtschaftlichen Erzeuger unmittelbar Zugang haben;

e) sich auf einen Markt beziehen, dessen Notierungen öffentlich bekanntgegeben werden.

3. Die in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) zu einer technischen und wirtschaftlichen Verbesserung der derzeitigen Lage in diesem Wirtschaftssektor beitragen;

b) wenn es sich um einen Schlachthof handelt, gewährleisten, daß dieser nach Durchführung der Maßnahmen, unabhängig davon, zu welchem Zweck das Fleisch bestimmt ist, den Bestimmungen des Anhangs I zur Richtlinie des Rats Nr. 433/64/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaft-

lichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch entspricht;

c) wenn es sich um einen Schlachthof handelt, einen Schlachthof betreffen, der nach der Durchführung der Maßnahmen an mindestens 200 Tagen im Jahr in Betrieb ist und bei dem bei ausschließlicher Schlachtung von Schweinen jährlich mindestens 4000 Tonnen Fleisch, bei ausschließlicher Schlachtung von Rindern mindestens 6000 Tonnen Fleisch und in allen übrigen Fällen mindestens 8000 Tonnen Fleisch anfallen;

d) wenn es sich um Anlagen für die Lagerung, zum Zerlegen, Verpacken oder für die Vermarktung des Fleisches handelt, sich auf Anlagen beziehen, die zu einem den Bedingungen unter b) und c) entsprechenden Schlachthof gehören;

e) die Beteiligung der landwirtschaftlichen Erzeuger an den mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen gewährleisten.

Artikel 5

1. Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

2. Ein Vorrang im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des Rats Nr. ... [Allgemeine Bestimmungen] wird gewährt:

a) für Vorhaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 a), die in Gebieten liegen, deren durchschnittliche Höhe 400 Meter überschreitet;

b) für Vorhaben, die eine der Maßnahmen gemäß eines Absatzes des Artikels 3 betreffen, wenn sie mit einem anderen für einen Zuschuß aus dem Fonds in Frage kommenden Vorhaben nach einem anderen Absatz desselben Artikels zusammenhängen.

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds darf jedoch für ein Projekt 500 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

2. Für ein Vorhaben wird eine Beihilfe des Fonds nicht gewährt, wenn die Investition bei Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 200 000 Rechnungseinheiten und für die übrigen Maßnahmen 80 000 Rechnungseinheiten unterschreitet.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 90 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt, davon höchstens 70 000 000 für die Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 und 3.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm für den Fleischsektor

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5.1

a) Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 (Erzeugung und Viehmärkte)

Deutschland

Die Regierungsbezirke:

Darmstadt (nördlicher Teil)
Koblenz
Trier
Montabaur
Südbaden
Südwürttemberg-Hohenzollern
Oberbayern
Niederbayern
Oberpfalz
Oberfranken
Schwaben

Belgien

Die Agrarregion Ardennes

Frankreich

Die Departements:

Ille-et-Vilaine
Loire Atlantique
Maine-et-Loire
Mayenne
Sarthe
Vendée
Charente
Charente-Maritime
Deux-Sèvres
Vienne
Corrèze
Creuse
Haute-Vienne
Dorgogne
Basses-Pyrénées
Ariège
Aveyron
Haute-Garonne
Gers
Lot
Hautes-Pyrénées
Tarn
Tarn-et-Garonne
Doubs
Jura
Cantal
Haute Loire
Puy-de-Dôme
Ain
Isère
Loire

Italien

Die Provinzen:

Torino
Vercelli
Novara
Cuneo
Asti
Alessandria
Varese
Como
Bergamo
Pavia
Verona
Vicenza
Belluno
Treviso
Udine
Piacenza
Parma
Reggio nell'Emilia
Modena
Bologna
Forli
Pesaro
Ancona
Macerata
Ascoli Piceno
Lucca
Pistoia
Firenze
Pisa
Arezzo
Siena
Grosseto
Perugia
Terni
Roma
Latina
Teramo
Pescara
Foggia
Bari

Luxemburg

Gesamtgebiet

b) Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 (Schlachthöfe)

Deutschland

Das Bundesland Bayern

Frankreich

Die Programmregionen:

Basse-Normandie
Bretagne
Pays de la Loire

Italien

Die Provinzen:

Forli
Pesaro
Ancona
Macerata
Ascoli Piceno
Perugia
Teramo
Pescara
Chieti

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Weinbau

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Weinbauern haben oft Schwierigkeiten, ihre Erzeugung zu einem angemessenen Preis abzusetzen; dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß auf dem Markt minderwertige Weine angeboten werden. Um das Einkommen der Weinbauern zu erhöhen, muß daher der Weinmarkt in qualitativer Hinsicht saniert werden.

Diese Sanierung kann nur das Ergebnis gemeinsamer Maßnahmen in verschiedenen Bereichen sein. Es handelt sich vor allem darum, die Traubenqualität und die Art der Weinbereitung zu verbessern. Ferner müssen Weine, deren ungenügende Qualität von Zufällen, besonders witterungsbedingter Art, abhängig ist, ausgesondert werden, selbst dann, wenn sie aus Trauben dieser Art gewonnen werden. Schließlich sollten für die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung, die erneut für den Ausbau von Weinen ungenügender Qualität verwendet werden können, geeignetere Absatzmöglichkeiten als die Weinbereitung gefunden werden.

Vorbedingung für die Verbesserung der Qualität bestimmter Weine ist die Anpflanzung von Qualitätsrebsorten und die Verlagerung der Rebpflanzungen auf geeignetere Böden.

Jede Rebneuanpflanzung muß von der Rodung einer mindestens gleich großen Fläche abhängig gemacht werden; andernfalls würde sich nämlich die Gesamterzeugung erhöhen und das Marktgleichgewicht gestört werden, ohne daß die Erzeugung minderwertiger Weine notwendigerweise eingeschränkt würde.

Es liegt im Interesse des Weinerzeugers, über eine seiner Erzeugung angemessene Lagerkapazität zu verfügen.

Die Weinerzeugungs- oder Destillationskosten müssen so weit wie möglich gesenkt werden. Diese Kosten sind besonders eine Funktion der Unternehmensgröße, die unter Berücksichtigung des Marktwertes des Erzeugnisses zu beurteilen ist.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft muß zur Erhöhung des persönlichen Lebensstandards der in der Landwirtschaft Beschäftigten beitragen. Daher muß gewährleistet werden, daß die Erzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen aus den vom Fonds finanzierten Maßnahmen teilhaben. Aus dem gleichen Grunde muß die besondere Situation der kleinen Winzer berücksichtigt werden, indem ihre Vorhaben eine Priorität erhalten.

Schwerpunkte des Programmes müssen die Gebiete sein, wo der Weinbau eine bemerkenswerte Bedeutung hat und für ihn günstige ökologische und wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind und wo es gleichzeitig besonders notwendig erscheint, einerseits den Rebsortenbestand oder die Anbaumethoden und andererseits die technische Ausrüstung in der Kellerwirtschaft zu vervollkommnen.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1964 in bezug auf die Notwendigkeit der Agrarstrukturverbesserung in Italien und Luxemburg ist es angezeigt, für Vorhaben in bestimmten Schwerpunktgebieten die Möglichkeit für eine 25 v. H. der Investition überschreitende Beteiligung des Fonds zu eröffnen.

Die Wirksamkeit der Beteiligung des Fonds wird erhöht, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben, die auf Grund ihrer Größe eine Bedeutung für die Gemeinschaft haben, verwendet werden.

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren. Unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Maßeinheit oder je Vorhaben durch Begrenzung der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden.

Wenn die Beihilfe des Fonds 25 v. H. überschreitet, muß die Möglichkeit bestehen, höhere Beträge je Einheit der einzelnen Maßnahmen zu finanzieren,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften . . .

um die Gewährung einer höheren Beihilfe zu gestatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm für den Weinbau — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel, die Qualität der auf dem Markt angebotenen Weine zu verbessern durch:

a) die Verbesserung des Sortenbestandes und die Verlagerung von Rebpflanzungen auf besser geeignete Böden;

b) die Verbesserung der Weinbereitung und -lagerung;

c) die Ausschaltung von minderwertigen Weinen und Nebenerzeugnissen, welche wieder für neue Weinbereitungen verwertet werden könnten.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf die Anlage von Rebpflanzungen und insbesondere Investitionen für Bodenverbesserung, Bodendesinfektion, Vorratsdüngung, Anschaffung von Pfählen und Drähten, Ankauf von Pflanzreben, Pflanzarbeiten, Ersetzung von fehlenden Rebstöcken, Unterhaltung der Pflanzung bis zum Eintritt des Ertrages.

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin auf die Errichtung, die Verbesserung und den Ausbau von Anlagen für die:

a) Weinbereitung sowie in Verbindung mit der Weinbereitung Konzentration von Traubenmosten und Weinen, Lagerung, Egalisierung, Abfüllung in Fässer und Flaschen, Aufmachung und Verkauf des Weines;

b) Lagerung sowie in Verbindung mit der Lagerung Egalisierung, Abfüllung, Aufmachung und Verkauf des Weines;

c) Destillation minderwertiger Weine sowie der Nebenerzeugnisse aus der Weinbereitung.

3. Das Programm erstreckt sich vor allem, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Anlagen erforderlich ist, auf Flächen und Rampen zum Be- und Entladen, Straßen- und Eisenbahnanschlüsse, Gebäude (einschließlich Verwaltungsgebäude, sanitäre Einrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, Labors, Lagerräume und Werkstätten), Bottiche, Einrichtungen sowie Transportmittel und Verladevorrichtungen, mit Ausnahme der außerhalb der Anlagen benutzten Transportmittel und Verladevorrichtungen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) ausschließlich Anpflanzungen von Qualitätsrebsorten betreffen;

b) durch die Rodung anderer Weinberge ausgeglichen werden, wobei die Neubepflanzung an anderer Stelle als dem gerodeten Weinberg erfolgen kann;

c) wenn es sich bei dem gerodeten Weinberg um eine Reinkultur handelt, sich auf eine Fläche beziehen, die nicht größer ist als die des gerodeten Weinbergs; handelte es sich um eine Mischkultur, sich auf eine Fläche beziehen, die nicht größer ist als die frühere Fläche entsprechend dem lokalen Umrechnungskoeffizienten, oder, liegt ein solcher nicht vor, dem mittleren, amtlichen Koeffizienten des Mitgliedstaates;

d) dort durchgeführt werden, wo die Klima- und Bodenverhältnisse, die Oberflächengestaltung und das Wegenetz eine wettbewerbsfähige Erzeugung guter Weinqualität ermöglichen.

2. Die in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) die bestehende Situation in Hinsicht auf ihre technische und wirtschaftliche Wirksamkeit verbessern;

b) Anlagen, Arbeitsmethoden und -bedingungen vorsehen, die die Erzeugung von Produkten mit ihrer Güteklasse ausreichender Qualität zu wettbewerbsfähigen Kosten gestatten;

c) die Beteiligung der Weinbauern an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Durchführung dieses Vorhabens ergeben, vorsehen;

d) eine Weinversorgung gewährleisten, die in normalen Erntejahren eine rationelle Anwendung der Anlagen ermöglicht.

3. Die in Artikel 3 Absatz 2 a) genannten Maßnahmen müssen

— sich auf Betriebe beziehen, die nach Durchführung der Arbeiten mit einer dauerhaften Lagerungskapazität ausgerüstet sind, die zumindest die in einem normalen Erntejahr erzeugte Weinmenge, jedoch nicht weniger als 10 000 Hektoliter, aufnehmen kann, wobei diese Lagerungskapazität bei Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (QbA) 7500 Hektoliter beträgt;

— mit Rebsorten ausreichender Qualität versorgt werden.

4. Die in Artikel 3 Absatz 2 b) genannten Maßnahmen müssen sich auf Betriebe beziehen, die nach Durchführung der Arbeiten mit einer dauerhaften Lagerungskapazität von mindestens 50 000 Hektolitern ausgerüstet sind, wobei diese Lagerungskapazität bei Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete 30 000 Hektoliter beträgt.

5. Die in Artikel 3 Absatz 2 c) genannten Maßnahmen müssen in Betrieben durchgeführt werden, die

nach der Durchführung der Arbeiten eine tägliche Produktionskapazität von mindestens 35 Hektolitern reinen Alkohols haben.

Artikel 5

1. a) Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

b) Die Schwerpunktgebiete, in denen die Vorhaben die Vergünstigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Paragraph 1 Absatz 2 erhalten können, sind die Gebiete, die in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

2. Einen Vorrang im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung des Rats Nr. ... [Allgemeine Bestimmungen] erhalten die Vorhaben, die

a) nach Artikel 3 Absatz 1 sich auf mehrere Weinbauern beziehen, von denen jeder durchschnittlich weniger als 10 Hektar Rebland bewirtschaftet, oder

b) sich aus einem Vorhaben für eine Flurneuordnung ergeben, daß nach dem entsprechenden Gemeinschaftsprogramm für eine Finanzierung in Betracht kommt.

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds kann für die Vorhaben, die in den in Artikel 5 Absatz 1 b) genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. des erstattungsfähigen Betrages betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Die Beihilfe darf jedoch für ein Vorhaben 500 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Innerhalb eines Vorhabens darf jedoch die Beihilfe des Fonds weiterhin

— 1000 Rechnungseinheiten je Hektar neuer Rebfläche, davon einen Pauschalbetrag von 300 Rechnungseinheiten je Hektar zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Anpflanzung und die Ersetzung von fehlenden Rebstöcken;

— 4 Rechnungseinheiten je Hektoliter neugeschaffener Lagerkapazität;

— 4 Rechnungseinheiten je Hektoliter neugeschaffener Weinbereitungskapazität

nicht überschreiten.

Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Beihilfehöchstsätze für die einzelnen Maßnahmen können, wenn die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels Anwendung finden, bis zu 100 v. H. erhöht werden.

2. Für ein Vorhaben wird eine Beihilfe des Fonds nicht gewährt, wenn die in Betracht kommende Investition 160 000 Rechnungseinheiten unterschreitet.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 40 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm für den Weinbau

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 1 a)

a) Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1

Deutschland

Erzeugungsgebiet Obermosel

Frankreich

Die Departements:

Indre-et-Loire
Lore-et-Cher
Loire-Atlantique
Maine-et-Loire
Vendée
Vienne
Dordogne
Gironde
Lot-et-Garonne
Haute-Garonne
Gers
Tarn
Tarn-et-Garonne
Ardèche
Drôme
Aude
Gård
Hérault
Pyrénées-Orientales
Bouches-du-Rhône
Var
Vauchuse

Italien

Die Provinzen:

Brescia
Mantova
Verona
Vicenza
Treviso
Venezia
Padova
Udine
Parma
Reggio nell'Emilia
Modena
Bologna
Ravenna
Forli
Pesaro
Ancona
Macerata
Ascoli Piceno
Lucca
Firenze
Livorno
Pisa
Arezzo
Siena
Perugia
Viterbo
Rieti
Frosinone
Benevento
Napoli
Avellino

Luxemburg

Moseltal

b) Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2

Deutschland

Die Erzeugungsgebiete:

Oberhaardt
Worms und Umgebung
Alzey und Umgebung
Untermosel und Obermosel
Saar (Kreis Saarburg)
Ahr

Frankreich

Die Departements:

Indre-et-Loire
Loir-et-Cher
Maine-et-Loire
Loire-Atlantique
Vienne
Lot-et-Garonne
Gers
Tarn
Tarn-et-Garonne
Corse

Italien

Die Provinzen:

Torino
Brescia
Padova
Parma
Bologna
Ancona
Macerata
Ascoli-Piceno
Pistoia
Firenze
Livorno

Pisa
Arezzo
Siena
Perugia
Viterbo
Roma
Frosinone
Benevento
Napoli
Avellino
Salerno
Campobasso
Foggia
Potenza
Catanzaro
Trapani
Palermo
Messina
Agrigento
Catania
Siracusa

Anlage II

Gemeinschaftsprogramm für den Weinbau

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 1 b)

Italien

Die Gebiete Italiens, die in den in Anlage I aufgeführten Gebieten liegen und die im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages als Qualitätsweinbaugebiete (appellation contrôlée) anerkannt sind.

Vorschlag für eine Verordung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Olivenbau

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die wirtschaftliche Lage der Gebiete, in denen der Olivenanbau eine der wichtigsten Einkommensquellen für die Landwirtschaft darstellt, ist unbefriedigend, und es ist angezeigt, in Übereinstimmung mit der Entschließung des Rats Nr. 64/128/EWG über die zugrunde zu legenden Grundsätze bei der gemeinsamen Marktorganisation für Fette [3]) sowohl die Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Oliven und Olivenöl als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Olivengebieten zu verbessern.

Die Produktionskosten des Olivenöls müssen gesenkt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit dieses Erzeugnisses im Vergleich zu anderen Fetten zu verbessern und um das Einkommen der Erzeuger zu erhöhen.

Ein Zuschuß aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, kann einen Anreiz für die Rationalisierung des Anbaus und der Ernte der Oliven sowie für die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und der technischen Anlagen der Ölmühlen bieten.

Trotz des Beitrages des Fonds zur Finanzierung der für den Olivenanbau getroffenen Maßnahmen werden diese nicht immer ausreichen, um das Einkommen der Erzeuger auf ein zufriedenstellendes Niveau zu heben. Einige Erzeuger haben die Möglichkeit, den Olivenanbau durch andere einträglichere Kulturen zu ersetzen.

Ein nicht unerheblicher Teil der Erzeugung kommt aus minderwertigen Olivenhainen, deren Verjüngung oder Neubepflanzung nur dort gefördert werden sollte, wo die natürlichen Gegebenheiten einen intensiveren Anbau ermöglichen und wo die finanziellen Maßnahmen eine nennenswerte Steigerung des Einkommens der Erzeuger ermöglichen.

Im Interesse des Marktgleichgewichts ist eine Erweiterung der Oliven- bzw. Weinanbauflächen nicht wünschenswert.

Die gemeinsame Nutzung spezieller Geräte und Maschinen für den Olivenanbau trägt unmittelbar zur Rationalisierung einiger Arbeiten der Boden- und Baumpflege und der Olivenernte bei.

Eine erfolgreiche Schädlingsbekämpfung setzt eine organisierte Aktion und die Behandlung des gesamten in Frage kommenden Gebietes voraus.

Von der Kapazität der Ölmühlen hängen ihre Verarbeitungskosten und infolgedessen auch der finanzielle Erlös ab.

Der Fonds soll wesentlich zur Hebung des Lebensstandards der in der Landwirtschaft Beschäftigten beitragen. Dementsprechend muß die Gewähr gegeben sein, daß die Erzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus den vom Fonds finanzierten Maßnahmen ergeben, teilhaben.

Die Bemühungen müssen sich in erster Linie auf die Gebiete konzentrieren, in denen der Olivenanbau eine wichtige Rolle spielt, die Erzeugungsbedingungen und die Ausstattung mit Ölmühlen verbessert werden können und in denen die wirtschaftliche Gesamtlage unbefriedigend ist.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1964 in bezug auf die Notwendigkeit der Agrarstrukturverbesserung in Italien und Luxemburg ist es angezeigt, für Vorhaben in bestimmten Schwerpunktgebieten die Möglichkeit für eine 25 v. H. der Investition überschreitende Beteiligung des Fonds zu eröffnen.

Ferner sind Qualität und Frische der verarbeiteten Oliven bestimmend für die Qualität des Öls. Um Qualitätsöl zu erhalten, ist es wünschenswert, daß die Ablieferungsbedingungen im voraus mit

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

den Erzeugern geregelt werden und die Bezahlung nach der Qualität der gelieferten Oliven erfolgt.

Die Wirksamkeit der Beteiligung des Fonds wird erhöht, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben, die auf Grund ihrer Größe oder der Anzahl ihrer Einzelmaßnahmen eine Bedeutung für die Gemeinschaft haben, verwendet werden.

Die verfügbaren Mittel des Fonds werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um alle in Betracht kommenden Vorhaben zu finanzieren; unter diesen Umständen erscheint es deshalb notwendig, daß bei sehr hohen Kosten je Maßeinheit oder je Vorhaben durch Begrenzung der Beihilfe des Fonds vermieden wird, daß die verfügbaren Mittel vorzeitig aufgebraucht werden.

Wenn die Beihilfe des Fonds 25 v. H. überschreitet, muß die Möglichkeit bestehen, höhere Beträge je Einheit der einzelnen Maßnahmen zu finanzieren, um die Gewährung einer höheren Beihilfe zu gestatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm für den Olivenbau — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

Das Programm hat zum Ziel:

a) eine Erhöhung der Erzeugereinkommen und eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Olivensektor durch Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse, Kostensenkungen und Rationalisierung der Vermarktung;

b) daß der Olivenbau oder andere landwirtschaftliche Produktionen, die den Olivenbau vorteilhafterweise ersetzen können, in größerem Maße zur regionalen Wirtschaftsentwicklung beitragen.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

a) Verjüngung der bestehenden Olivenhaine, und zwar

— durch Rückschnitt, Beschnitt und Veredelung der Bäume;

— durch Übergang von Mischkultur zu Spezialanlagen, Änderung der Bestandsdichte einschließlich der Beschaffung des erforderlichen Pflanzenmaterials, Anpflanzung und Ergänzung der Fehlstellen;

— zusammen mit den obengenannten Arbeiten durch Bodenverbesserung, Grunddüngung, Boden- und Baumpflege bis zum Beginn der Ertragsfähigkeit;

b) Wiederanpflanzung der Olivenhaine nach Beseitigung der alten Ölbäume auf der gleichen oder einer kleineren Fläche, und zwar die Beseitigung der alten Ölbäume, Bodenverbesserung, Grunddüngung, Beschaffung des Pflanzenmaterials, Anpflanzung, Ergänzung der Fehlstellen sowie Boden- und Baumpflege bis zum Beginn der Ertragsfähigkeit;

c) Verbesserung des Wasserhaushalts der Olivenhaine durch eine Oberflächenlockerung der Böden, durch Verbesserung der Ableitung von Berieselungswasser und durch Anlagen zur Rückhaltung und Verteilung des Wasser zur Bewässerung;

d) Ankauf von Spezialmaschinen für den Olivenanbau;

e) Investitionen für Gebäude und Material im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ölbaumschädlinge.

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin auf die Schaffung neuer Baumkulturen, Rebanlagen ausgeschlossen, in gleicher oder kleinerer Größe, als Ersatz für alle nicht mehr rentablen und daher gerodeten Olivenanlagen, und zwar die Beseitigung der alten Ölbäume, Bodenverbesserung, Grunddüngung, Beschaffung von Pflanzenmaterial, Anpflanzung, Ergänzung der Fehlstellen, Boden- und Baumpflege bis zum Beginn der Ertragsfähigkeit.

3. Das Programm erstreckt sich darüber hinaus auf die Errichtung, Konzentration, Verbesserung oder Vergrößerung der Einrichtungen für die:

— maschinelle Gewinnung von Olivenöl;

— Abfüllung des Öls in Fässer und Flaschen;

— Bearbeitung der Tafeloliven.

Das Programm erstreckt sich vor allem auf die folgenden Investitionen, soweit sie für ein reibungsloses Funktionieren der Anlagen erforderlich sind: Flächen und Rampen zum Be- und Entladen, Straßen- und Eisenbahnanschlüsse, Gebäude (einschließlich Verwaltungsgebäude, sanitäre Einrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Labors, Lagerräume, Depots und Werkstätten), Einrichtungen sowie Beförderungsmittel und Verladevorrichtungen mit Ausnahme der außerhalb der Anlagen benutzten Transportmittel und Verladevorrichtungen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen müssen:

a) eine wenigstens 20prozentige Steigerung des Nettoertrages der Flächen gewährleisten, die Ge-

genstand der Maßnahme sind, wobei dies nicht für die Maßnahmen gemäß d) und e) gilt;

b) sich auf Standorte beschränken, die Boden- und Oberflächenverhältnisse aufweisen, die die Anwendung von rationellen Anbaumethoden und eine wirtschaftliche Verwendung von Bodenbearbeitungsgeräten ermöglichen, wobei dies nicht für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 e) gilt;

c) soweit es sich um eine Maßnahme nach d) handelt, Maschinen betreffen, die gemeinschaftlich von Erzeugern angeschafft werden;

d) sofern es sich um eine Maßnahme nach Absatz 1 e) handelt, sich in den Rahmen einer organisierten Aktion zur Bekämpfung der Olivenbaumschädlinge einfügen und die Behandlung aller Bäume vorsehen, die für eine erfolgreiche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist.

2. Die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 müssen wettbewerbsfähige Produktionen betreffen, für die eine ausreichende Nachfrage zu rentablen Preisen und geeignete Vermarktungsmöglichkeiten bestehen.

3. Die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 müssen:

a) wenn es sich um eine Ölmühle handelt, ermöglichen, daß nach Durchführung der Arbeiten mindestens 400 Doppelzentner Oliven pro Tag in 24 durchgehenden Arbeitsstunden verarbeitet werden können, wobei der Begünstigte die Möglichkeit haben muß, sich mit einer dieser theoretischen Kapazität entsprechenden Olivenmenge für mindestens 50 Arbeitstage während eines Jahres mit durchschnittlicher Produktion zu versorgen;

b) die bestehende Situation in dem Anbaugebiet in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht verbessern;

c) durch andere Maßnahmen ergänzt werden, die, falls erforderlich, eine Verbesserung der Olivenproduktion gewährleisten;

d) Anlagen, Arbeitsmethoden und -bedingungen vorsehen, die es gestatten, Erzeugnisse von ausreichender Qualität zu wettbewerbsfähigen Kosten zu erhalten;

e) einen Betrieb betreffen, der Absprachen hinsichtlich der zeitlichen Folge der Olivenlieferungen getroffen hat und der diese nach Qualität bezahlt;

f) die Beteiligung der Olivenerzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Durchführung dieses Vorhabens ergeben, gewährleisten.

Artikel 5

1. Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

2. Einen Vorrang im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung des Rats Nr. ... [Allgemeine Bestimmungen] erhalten die Vorhaben, die sich aus einem Vorhaben für die Flurneuordnung ergeben, das im Rahmen des entsprechenden Programmes für eine Finanzierung in Betracht kommt.

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds kann für die Vorhaben, die in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. der Investition betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Die Beihilfe des Fonds darf für ein bestimmtes Vorhaben 500 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Weiterhin darf innerhalb eines Vorhabens die Beihilfe des Fonds je Hektar

— 300 Rechnungseinheiten für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 a), davon einen Pauschalbetrag von 120 Rechnungseinheiten zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Anpflanzung und die Ergänzung der Fehlstellen;

— 400 Rechnungseinheiten für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 b), davon einen Pauschalbetrag von 200 Rechnungseinheiten zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Anpflanzung und Ergänzung der Fehlstellen;

— 100 Rechnungseinheiten für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 c);

— 20 Rechnungseinheiten für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 e);

— 400 Rechnungseinheiten für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2, davon einen Pauschalbetrag von 200 Rechnungseinheiten zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Anpflanzung und Ergänzung der Fehlstellen

nicht überschreiten.

Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Beihilfehöchstsätze für die einzelnen Maßnahmen können, wenn die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels Anwendung finden, bis zu 100 v. H. erhöht werden.

2. Für ein Vorhaben wird eine Beihilfe des Fonds nicht gewährt, wenn die Investition 200 000 Rechnungseinheiten unterschreitet.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 50 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt, wovon mindestens 40 000 000 Rechnungseinheiten für die in Artikel 3 Absatz 1 und 3 genannnten Maßnahmen vorgesehen sind.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm für den Olivenbau

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5.1

Frankreich

Das Departement:

Corse

Italien

Die Provinzen:

Taranto
Potenza
Matera
Cosenza
Catanzaro
Reggio Calabria
Trapani
Palermo
Messina
Agrigento
Sassari

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und besonders ihres Artikels 16 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung der Ziele des Vertrages von Rom setzt eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft bei gleichzeitiger Verringerung der Unterschiede zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstandes der weniger begünstigten unter ihnen voraus. Die Landwirtschaft kann durch die Agrarstrukturverbesserung zur Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete beitragen. Auf regionaler Ebene ist eine geordnete Entwicklung der gesamten Wirtschaft die Voraussetzung für die Anpassung der Agrarstruktur.

Wirtschaftlich benachteiligte oder rückständige landwirtschaftliche Gebiete sind diejenigen, wo der Anteil der Erwerbspersonen in der Landwirtschaft relativ hoch und wo das Einkommen je Kopf der Bevölkerung oder je Erwerbsperson relativ niedrig ist.

Das Ausmaß und die Vielfalt der Probleme, die sich bei der Beseitigung dieses Rückstandes ergeben, erfordern sehr erhebliche und verschiedenartige Bemühungen, zu deren Erfolg die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, beitragen soll.

Die Art und die Größenordnungen der vorgesehenen Maßnahmen müssen immer ihre Wirksamkeit gewährleisten und dauerhafte Vorteile für die Erzeuger bieten.

Eine besondere Bedeutung muß dabei der Verbindung der vorgesehenen Maßnahmen mit anderen Maßnahmen, die, gleichgültig ob sie im landwirtschaftlichen Bereich liegen oder nicht, auf eine harmonische Entwicklung des Gebietes ausgerichtet sind, beigemessen werden. Diese Bedingungen sind dann am besten erfüllt, wenn ein Regionalprogramm zur wirtschaftlichen Entwicklung vorliegt.

Die Situation einiger wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete ist besonders schwerwiegender Art; demzufolge ist es angezeigt, den Vorhaben, die in diesen Gebieten liegen, die Möglichkeit für eine 25 v. H. der Investition überschreitende Beteiligung des Fonds vorzubehalten.

Die Wirksamkeit der Beteiligung des Fonds wird erhöht, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung einer begrenzten Anzahl von Vorhaben, die auf Grund ihrer Größe und der Anzahl der Einzelmaßnahmen eine Bedeutung für die Gemeinschaft haben, verwendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete — im folgenden „Programm" genannt — aufgestellt.

Artikel 2

1. Das Programm hat zum Ziel, die Landwirtschaft in die Lage zu versetzen, zur harmonischen Entwicklung der wirtschaftlich benachteiligten oder rückständigen Gebiete beizutragen. Es ist deshalb auf eine Verbesserung der Agrarstruktur dieser Gebiete ausgerichtet, wobei ihren Besonderheiten Rechnung zu tragen und darauf zu achten ist, daß die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowohl untereinander als auch mit den Maßnahmen

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

im nichtlandwirtschaftlichen Bereich abgestimmt sind.

2. Das Programm bezieht sich auf die Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 3

1. Das Programm erstreckt sich auf die in den anderen Gemeinschaftsprogrammen genannten Maßnahmen, die sämtlichen Bestimmungen dieser Programme entsprechen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 4 Absatz 1 a) der Verordnung Nr. ... [Flurneuordnung], der Verordnung Nr. ... [Bewässerung] und der Verordnung Nr. ... [Wasserwirtschaftliche Maßnahmen] des Artikels 4 Absatz 1 a) und des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... [Forstwirtschaftliche Maßnahmen], des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... [Obst und Gemüse], des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... [Molkereiwirtschaft], des Artikels 4 Absatz 1 c) und d), des Artikels 4 Absatz 3 c) und des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... [Fleisch], des Artikels 4 Absatz 3 a) erster Gedankenstrich, Absatz 4 und 5, und des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... [Weinbau], und des Artikels 4 Absatz 3 a) und des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... [Olivenbau].

2. Das Programm erstreckt sich weiterhin auf

a) die Anlage von Dauerkulturen einschließlich Viehweiden);

b) die Erichtung oder die Verbesserung von Ställen oder Lagerräumen für Futter in Verbindung mit einem Programm zur Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion;

c) Anschluß der landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Wohngebäude an das Strom- und Trinkwassernetz;

d) Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes;

e) die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung der Einrichtungen für die berufliche Ausbildung und Fortbildung der in der Landwirtschaft Tätigen oder die Beteiligung an diesen Maßnahmen.

3. Das Programm erstreckt sich schließlich auf alle Investitionen für die in Artikel 11 Absatz 1 a), b) und c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG genannten Maßnahmen, die nicht in die anderen Gemeinschaftsprogramme einbezogen sind, einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Korkeichenbestände.

Artikel 4

Die in Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen müssen

a) die bestehende Situation in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht verbessern;

b) Bestandteil eines Programmes zur wirtschaftlichen Entwicklung auf regionaler Ebene sein, das

— auf Grund der Ergebnisse einer sozio-ökonomischen Analyse der Lage und der Möglichkeiten des Gebietes aufgestellt wurde;

— die konkreten mittelfristigen Ziele für die Gesamtentwicklung des Gebietes festsetzt;

— eine Gesamtheit von miteinander in Verbindung stehenden mehrjährigen Maßnahmen enthält, deren Durchführung oder Förderung von staatlichen Institutionen beschlossen wurde und für deren Durchführung jeweils im Rahmen eines Zeitplans besondere haushaltstechnische oder finanzielle Bestimmungen bestehen;

— eine institutionalisierte Koordinierung aller Mittel und Maßnahmen zur Durchführung vorsehen;

c) Gebiete betreffen, von denen vorgesehen ist, daß sie nach der Durchführung der Arbeiten mindestens noch 15 Jahre ihre landwirtschaftliche Bestimmung behalten;

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wirtschaft des Gebietes Größen und technische und wirtschaftliche Merkmale aufweisen, die ihnen den Charakter der Rentabilität oder der Wettbewerbsfähigkeit verleihen;

e) die Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Durchführung des Vorhabens ergeben, vorsehen.

Artikel 5

a) Schwerpunktgebiete im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind Gebiete, die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

b) Die Schwerpunktgebiete, in denen die Vorhaben die Vergünstigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 1. Absatz 2 erhalten können, sind die Gebiete, die in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG beträgt die Beihilfe des Fonds höchstens 25 v. H. der Investition.

Die Beihilfe des Fonds kann für die Vorhaben, die in den in Artikel 5 Absatz 1. b) genannten Gebieten liegen, bis zu 45 v. H. der Investition betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Strich der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

2. Für ein Vorhaben wird eine Beihilfe des Fonds nicht gewährt, wenn die in Betracht kommende Investition 200 000 Rechnungseinheiten unterschreitet.

Artikel 7

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel wird für die Durchführung des Programmes ein Gesamtbetrag von 130 000 000 Rechnungseinheiten bestimmt.

Die vorgesehene Laufzeit des Programmes beträgt drei Jahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage I

Gemeinschaftsprogramm für die Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete

Gebiete, für die das Programm gemäß Artikel 2 Anwendung findet und Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 a)

Deutschland

Die Bundesausbaugebiete und die von Natur benachteiligten Gebiete, soweit sie im Zonenrandgebiet liegen.

Das Emslandgebiet
Das Eifel-Hunsrückgebiet

Belgien

Die Agrarregionen:

Haute Ardenne
Ardenne
Jurassique
Famenne
Herbagère-Fagne

Frankreich

Die Departements:

Manche
Côtes-du-Nord
Finistère
Ille-et-Vilaine
Morbihan
Corrèze
Creuse
Haute-Vienne
Ariège
Aveyron
Gers
Lot
Cantal
Haute-Loire
Puy-de-Dôme
Ardèche
Lozère
Corse
Dordogne
Lot-et-Garonne
Tarn-et-Garonne

Italien

Die Provinzen:

Belluno
Treviso
Udine
Rovigo
Pesaro
Ancona
Macerata
Ascoli Piceno
Perugia

und das Gebiet der
Cassa per il Mezzogiorno

Luxemburg

Das Gesamtgebiet mit Ausnahme der Kantone Luxembourg und Esch-sur-Alzette

Niederlande

Das Entwicklungsgebiete des Nordostens gemäß königlichem Beschluß vom 10. Dezember 1964

Anlage II

Gemeinschaftsprogramm für die Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete

Schwerpunktgebiete gemäß Artikel 5 b)

Italien

Die Regionen:

Basilicata
Calabria
Sicilia mit Ausnahme der Provinzen Catania und Siracusa
Sardegna